Amt der
Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 7
Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau

BERICHT

über die im Auftrag der Aufsichtsbehörde
durchgeführte Querschnittsprüfung
mit dem Prüfungsschwerpunkt
„Haftungsmanagement“
in 12 steirischen Gemeinden
(Wettmannstätten, Lieboch, Übelbach, Sankt Veit in der Südsteiermark, Stainach-Pürgg, Ludersdorf-Wilfersdorf, Ilztal, Unzmarkt-Frauenburg, Zeltweg, Sankt Margarethen bei Knittelfeld, Ilz, Pirching am Traubenberg)

Teilbericht Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark (GKZ: 61060)

GZ.: ABT07-61996/2025-9

Graz, am 09. Juli 2026

Das Land Steiermark

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 4

1 PRÜFUNGSABLAUF UND GEGENSTAND 6

1.1 Prüfungsauftrag und Grundlagen 6

1.2 Prüfungsziel und Prüfungsumfang – Aufbau der Querschnittsprüfung 6

1.3 Prüfungszeitraum 7

1.4 Prüfungsverlauf – Allgemeine Feststellungen 8

1.5 Rechtliche Grundlagen 9

TEIL A – ALLGEMEINER TEIL DES BERICHTES 10

2 ZUSAMMENFASSUNGEN DER ERGEBNISSE AUS DEN ZWÖLF GEPRÜFTEN GEMEINDEN ZUM QUERSCHNITTSTHEMA HAFTUNGSMANAGEMENT 10

2.1 Überblick über alle in der Gemeinde vorhandenen Haftungen per Stichtag 31.12.2024 lt Anlage 6r des Rechnungsabschlusses 10

2.2 Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Haftungen 11

2.3 Prüfung der Haftbriefe 12

2.4 Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Haftungen im Haftungsnachweis (Anlage 6r) 13

2.5 Satzungen der Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz 16

2.6 Baurechtsverträge 16

2.7 Kaufverträge mit Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten 16

2.8 Risikomanagement für Haftungen 16

2.9 Feststellungen zu den Haftungen und Besonderheiten 18

3 SOCKELTHEMEN 19

3.1 Allgemeine Feststellung zu den Sockelthemen 19

3.2 Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel 19

3.3 Haushaltsrücklagen mit ZMR 21

3.4 Darlehen 21

3.5 Leasinggeschäfte 22

3.6 Haftungen 22

TEIL B – INDIVIDUALISIERTER TEIL DES BERICHTES 23

4 GEMEINDESPEZIFISCHE FESTSTELLUNGEN ZUR PRÜFUNG DES HAFTUNGSMANAGEMENTS 23

4.1 Überblick über alle in der Gemeinde vorhandenen Haftungen per Stichtag 31.12.2024 lt Anlage 6r des Rechnungsabschlusses 23

4.2 Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Haftungen 24

4.3 Prüfung der Haftbriefe 25

4.4 Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Haftungen im Haftungsnachweis (Anlage 6r) 25

4.5 Satzungen der Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz 27

4.6 Baurechtsverträge 27

4.7 Kaufverträge mit Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten 28

4.8 Risikomanagement für Haftungen 28

4.9 Feststellungen zu den Haftungen und Besonderheiten 29

4.10 Beurteilung der Finanzsituation im Zusammenhang mit den Haftungen 2020 bis 2024 29

4.11 Sachverhalte außerhalb des Prüfungsgegenstandes 30

5 GEMEINDESPEZIFISCHE FESTSTELLUNGEN ZUR PRÜFUNG DER SOCKELTHEMEN 31
5.1 Allgemeine Feststellungen zu den Sockelthemen 31
5.2 Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel 31
5.3 Haushaltsrücklagen mit ZMR 34
5.4 Darlehen 35
5.5 Leasinggeschäfte 35
5.6 Haftungen 36
5.7 Finanzsituation 36
6 ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN AUFFORDERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN 44

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
A7	Abteilung 7
ABT	Abteilung
ADG	Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts
allg	allgemein(e)
Art	Artikel
ASZ	Altstoffsammelzentrum
AWV	Abwasserverband
BGBl	Bundesgesetzblatt
Bgm	Bürgermeister
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
ca	circa
dh	das heißt
DL	Darlehen
DMS	Dokumentenmanagementsystem
EB	Eröffnungsbilanz
ELBA	Electronic-Banking
ER	Eingangsrechnung
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
etc	et cetera
EUR / €	Euro
gem	gemäß
ggf	gegebenenfalls
GK	Gemeindekassier
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GRW	Gemeinderatswahl
GZ	Geschäftszahl
HBS	Haushaltsbuchführungssystem
HH	Haushalt
HHRL	Haushaltsrücklage
HOG	Haftungsobergrenze
Hrsg	Herausgeber
HZSt	Hauptzahlstelle
id(g)F	in der (geltenden) Fassung
iHv	in Höhe von
inkl	inklusive
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
KGr	Kontengruppe
KIP	Kommunales Investitions-Programm
leg cit	legis citatae (der zitierten Vorschrift)

LGBl	Landesgesetzblatt
lit	litera (Buchstabe)
lt	laut
m	Meter
max	maximal
MHP	Mittelfristiger Haushaltsplan
min	mindestens
Mio	Million(en)
mtl	monatlich
Nr	Nummer
NZSt	Nebenzahlstelle(n)
RA	Rechnungsabschluss
rd	rund
RL	Rücklage
Rz	Randziffer
SA	Saldo
STAT	Statistik Austria
TAN	Transaktionsnummer
TOP	Tagesordnungspunkt
ua	unter anderem
VA	Voranschlag
Vgl	Vergleiche
VC	Vorhabencode
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
Ziff	Ziffer
zB	zum Beispiel
ZMR	Zahlungsmittelreserve

1 Prüfungsablauf und Gegenstand

1.1 Prüfungsauftrag und Grundlagen

Die Gemeindeaufsicht wurde im Rahmen der Gebarungsprüfungsplanung für das Jahr 2025 von der zuständigen politischen Gemeindeaufsichtsreferentin und des zuständigen politischen Gemeindeaufsichtsreferenten beauftragt, in zwölf Gemeinden der Steiermark (Wettmannstätten, Lieboch, Übelbach, Sankt Veit in der Südsteiermark, Stainach-Pürgg, Ludersdorf-Wilfersdorf, Ilztal, Unzmarkt-Frauenburg, Zeltweg, Sankt Margarethen bei Knittelfeld, Ilz, Pirching am Traubenberg) das „Haftungsmanagement“ im Rahmen einer Querschnittsprüfung zu prüfen.

Die Abteilung 7 eröffnete mit Webex-Meeting vom 02.04.2025 gem § 87 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl Nr 115/1967, zuletzt in der Fassung LGBl 19/2026, eine Querschnittsprüfung in den oben genannten Gemeinden.

Grundlage für die gegenständliche Gebarungsprüfung sind folgende Bestimmungen:

Gem Art 119a Abs 2 und 3 B-VG iVm § 87 GemO, steht der Gemeindeaufsichtsbehörde jederzeit das Recht zu, die Gebarung der Gemeinde, einschließlich der wirtschaftlichen Unternehmungen (§ 71 Abs 1 GemO), und das Beteiligungsmanagement der Gemeinde hinsichtlich ihrer Beteiligungen (§ 71b Abs 1 GemO) auf ihre Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie auf Einhaltung der Ziele der Transparenz, Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit zu überprüfen; zu diesem Zweck werden Amtsorgane in die Gemeinde entsendet. Diesen sind alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Gebarungs- und Wirtschaftlichkeitsprüfung zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus können auch Maßnahmen der Gemeinde bzw ihrer Organe geprüft werden, die Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensgegenstände der Gemeinde haben können (VfSlg 7944/1976).

1.2 Prüfungsziel und Prüfungsumfang – Aufbau der Querschnittsprüfung

Neben den in § 87 Abs 1 GemO festgelegten Prüfungszielen wurden zusätzlich die Prüfungsziele Gebarungssicherheit sowie rechnerische Richtigkeit festgelegt.

Der Prüfungsumfang erstreckt sich auf die nachstehend angeführten Bereiche:

- Beim **Querschnittsthema** „Haftungsmanagement“ wurden alle Haftungen einer Prüfung unterzogen, die in der Anlage 6r VRV 2015 des Rechnungsabschlusses 2024 ausgewiesen sind. Zudem wurden weitere Haftungsverhältnisse abgefragt, die im Prüfungszeitraum

ausgelaufen bzw in der Anlage 6r dargestellt waren. Die Entwicklung der Haftungsstände im Prüfungszeitraum ist ebenfalls Thema der Prüfung.

- Bei den **Sockelthemen** dieser Querschnittsprüfung wird der Schwerpunkt auf die Prüfung der Zahlstellen, der Girokonten und Rücklagen, auf die Prüfung der Darlehen, Leasinggeschäfte sowie auf die Entwicklung der Finanzlage der Gemeinden im Prüfungszeitraum gelegt. Damit ist ein Überblick über die Liquidität der geprüften Gemeinde gegeben.

Der Aufbau des Prüfberichtes gliedert sich wie folgt:

PRÜFUNGSABLAUF UND -GEGENSTAND:

Unter Pkt 1 dieses Berichtes werden die zu prüfenden Inhalte, der Prüfungsverlauf, die Prüfungsziele und der Prüfungsumfang, sowie die Rechtsgrundlagen erläutert.

TEIL A. Allgemeiner Teil des Berichtes:

In diesem Teil des Berichtes werden die anonymisierten Feststellungen und Prüfungsergebnisse zu allen zwölf geprüften Gemeinden dargestellt.

Unter Pkt 2 im Bericht werden die Prüfungsergebnisse zum Querschnittsthema „Haftungsmanagement“ dargestellt. Unter Pkt 3 werden die Prüfungsergebnisse zu den Sockelthemen erläutert.

Die Aufbereitung in anonymisierter Form soll einen Gesamtüberblick über die Ergebnisse der Querschnittsprüfung zu den Querschnitts- und Sockelthemen liefern.

TEIL B. Individualisierter Teil des Berichtes:

Unter Pkt 4 in diesem Teil des Berichtes werden die für die jeweilige geprüfte Gemeinde individualisierten Aufforderungen und Empfehlungen zum Querschnittsthema „Haftungsmanagement“ und unter Pkt 5 zu den Sockelthemen detailliert dargestellt. Eine Liste mit den Aufforderungen und Empfehlungen zur jeweiligen Gemeinde wird unter Pkt 6 angeschlossen.

1.3 Prüfungszeitraum

Die Gemeindeaufsicht legt den Zeitraum der Prüfung grundsätzlich mit fünf Haushaltsjahren fest, für die ein vom Gemeinderat beschlossener Rechnungsabschluss bei Eröffnung der Gebarungsprüfung durch die Gemeindeaufsicht vorliegt.

Auf Basis der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) wurden die Jahre 2020 bis 2024 als Prüfungszeitraum festgelegt.

Da die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, vor allem zum Zeitpunkt der Prüfung, wesentlich erscheint, wurde der Prüfungszeitraum für die Querschnittsprüfung „Haftungsmanagement“ teilweise auf das Haushaltsjahr 2025 erweitert.

1.4 Prüfungsverlauf – Allgemeine Feststellungen

Die Querschnittsprüfung wurde am 02.04.2025 im Rahmen eines Webex-Meetings mit den Gemeinden Wettmannstätten, Lieboch, Übelbach, Sankt Veit in der Südsteiermark, Stainach-Pürgg, Ludersdorf-Wilfersdorf, Ilztal, Unzmarkt-Frauenburg, Zeltweg, Sankt Margarethen bei Knittelfeld, Ilz, Pirching am Traubenberg eröffnet. Im Anschluss daran wurde von der Aufsichtsbehörde ein Anforderungskatalog übermittelt und die Gemeinden ersucht, die angeführten Unterlagen bis spätestens 02.05.2025 so weit als möglich elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Gem § 205 StGHVO sind den Prüfungsorganen der Aufsichtsbehörde alle Auskünfte zu erteilen. Ihnen ist Zugang zu allen physischen Daten, Daten des Haushaltsbuchführungssystems (HBS) und der sonstigen automatisierten Verfahren sowie eine Kopiermöglichkeit, vorzugsweise auf elektronischem Weg, zu ermöglichen (Lese- und Kopierrecht).

Die Gemeinden wurden daher aufgefordert, in den oben beschriebenen elektronischen Systemen einen Lese- und Kopierzugang für die Prüfungsorgane der Aufsichtsbehörde einzurichten.

Die angeforderten Unterlagen wurden von der Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark auf einem von der Gemeindeaufsicht eingerichteten Sharepoint zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wurde ein Fernzugang mit Lese- und Kopierrechten für die Prüfungsorgane für das Haushaltsbuchführungssystem, nicht jedoch für sonstige in der Gemeindeverwaltung eingesetzte automatisierte Verfahren, eingerichtet.

Die Überprüfung der Gebarung der Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark erfolgte überwiegend durch Prüfung der übermittelten Unterlagen, Zugriff auf Daten des HBS über Fernzugang sowie tageweise vor Ort in der Marktgemeinde im Zeitraum von Juni bis September 2025 durch die Prüfungsorgane der Gemeindeaufsicht unter der Gesamtleitung von Frau Sabine Schirgi, BA.

Eine Schlussbesprechung fand für die allgemeinen anonymisierten Feststellungen am 28.01.2026 für alle Gemeinden mittels Webex-Meeting statt. Auf Wunsch des Bürgermeisters fand eine individuelle Schlussbesprechung am 12.02.2026 im Gemeindeamt statt.

Im Zuge der Prüfung wurden auch einzelne Regelungen in der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts (ADG) in die Prüfung einbezogen, auch in jenen Gemeinden, in denen die ADG zum Prüfungszeitpunkt erst im Entwurf vorlag. Es wird darauf hingewiesen, dass ausschließlich die für diese Querschnittsprüfung relevanten Regelungen und Beilagen der ADG einbezogen wurden, und nicht die ADG in ihrer Gesamtheit einer Prüfung unterzogen wurde.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfacheren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Zur auszugsweisen Verwendung von Dateninhalten wie Tabellen und Grafiken mit der Quellenangabe „GemBon“ ist anzumerken, dass es sich bei den ausgewiesenen Beträgen um Euro-Beträge handelt.

Dieser Prüfbericht wird drei Monate nach Entfertigung an die Gemeinde gem § 4 Informationsfreiheitsgesetz auf der Plattform data.gv.at proaktiv veröffentlicht sowie auf der Homepage der Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau zugänglich gemacht.

1.5 Rechtliche Grundlagen

- Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl Nr 115/1967, zuletzt idF LGBl Nr 19/2026; (in der Folge kurz **GemO**)

- Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung – StGHVO, LGBl Nr 34/2019, zuletzt idF LGBl Nr 83/2023; (in der Folge kurz **StGHVO**)

- Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl II Nr 313/2015, zuletzt idF BGBl II Nr 63/2026; (in der Folge kurz **VRV 2015**)

Sollten andere Fassungen zur Anwendung kommen, so wird auf das entsprechende Landesgesetzblatt/Bundesgesetzblatt gesondert verwiesen.

- Weitere **Materiengesetze** sind im Bericht gesondert zitiert.

TEIL A – Allgemeiner Teil des Berichtes

2 Zusammenfassungen der Ergebnisse aus den zwölf geprüften Gemeinden zum Querschnittsthema Haftungsmanagement

In der durchgeführten Querschnittsprüfung „Haftungsmanagement“ liegt der Schwerpunkt darin, zu beurteilen, inwieweit die rechtlichen Rahmenbedingungen des steirischen Gemeindehaushaltsrechtes (GemO und StGHVO) und VRV 2015 in den Gemeinden beachtet und umgesetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich die Bezeichnung „Haftbrief“ für vertragliche Haftungen verwendet wird.

Im Rahmen dieser Querschnittsprüfung wurden mehrere Gemeinden geprüft, um ein möglichst breites Spektrum an Merkmalen abzudecken – darunter verschiedene Einwohnerzahlen (von 1.274 bis 6.993 Einwohner) sowie ländliche und städtische Strukturen – mit dem Ziel, vergleichende Analysen zwischen den Gemeinden zu ermöglichen.

Die nachfolgenden Feststellungen sind auf Grundlage der Prüfungsergebnisse erarbeitet worden und werden in anonymisierter Form dargestellt. Sie beziehen sich auf die in den zwölf Gemeinden bestehenden Haftungen und wurden diese aus den Prüfungsergebnissen dieser Querschnittsprüfung, den jeweiligen Rechnungsabschlussdaten und GemBon-Daten entnommen.

In den geprüften Gemeinden werden Haushaltsbuchführungssysteme von drei verschiedenen Anbietern verwendet.

2.1 Überblick über alle in der Gemeinde vorhandenen Haftungen per Stichtag 31.12.2024 lt Anlage 6r des Rechnungsabschlusses

Bei der Ermittlung der Anzahl der Haftungen in den Gemeinden wurde festgestellt, dass die Anzahl der ausgewiesenen Haftungen in der Anlage 6r mit den über GemBon gelieferten Datensätzen zu den Haftungen nicht in jeder Gemeinde übereinstimmt. Daher stimmt die Anzahl der in den Gemeinden aufliegenden Haftbriefe nicht immer mit den über GemBon gelieferten Datensätzen bzw mit den im Haftungsnachweis (Anlage 6r) dargestellten Haftungen überein. Die Anzahl der Haftungen wurde in allen zwölf Gemeinden aus der Anlage 6r ermittelt.

In den zwölf geprüften Gemeinden wurden im Rahmen der Querschnittsprüfung insgesamt 111 Datensätze zu den Haftungen in folgenden Positionen lt Haftungsnachweis per 31.12.2024 festgestellt:

Gliederung der Haftungen lt Anlage 6r	Anzahl
Teil A - Haftungspositionen relevant iSd Art 15a Vereinbarung HOG (Position A1)	85
Teil A1, Untergruppe 1 - Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute	28
Teil A1, Untergruppe 2 - Grundbücherlich besicherte Haftungen von Wohnbau-Darlehen	0
Teil A1, Untergruppe 3 - Sonstige Wirtschaftshaftungen	57
Teil A - Haftungen der staatlichen, außerbudgetären Einheiten gem ESVG iSd Art 15a Vereinbarung HOG (Position A2)	0
Teil B - Haftungspositionen nicht relevant iSd Art 15a Vereinbarung HOG | Haftungen der Gebietskörperschaft, welche bereits im öffentlichen Schuldenstand enthalten sind bzw für innerstaatliche Haftungen eingegangen worden sind	26
Gesamtsumme der Haftungen	111

Die höchste Anzahl an Datensätzen zu den Haftungen im RA 2024 hat eine Gemeinde mit 32 Datensätzen geliefert, die geringste Anzahl lag in den geprüften Gemeinden bei einer Haftung.

Auf Grund der moderaten Anzahl war eine Prüfung aller Haftungen in allen Gemeinden möglich.

2.2 Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Haftungen

Die Aktenführung ist bei neun Gemeinden (zwei Drittel) in Papierform organisiert. Keine Gemeinde hat eine rein elektronische Aktenführung. Eine Aktenführung in einem gemischten System (elektronisch und in Papierform) wurde in zwei Gemeinden vorgewiesen. Diese Gemeinden wurden darauf hingewiesen, eine durchgängig gleichgestaltete Aktenstruktur aufzubauen.

In einer Gemeinde wurde es verabsäumt Haftungsakten anzulegen. Mit der Prüfungseröffnung durch die Aufsichtsbehörde wurden von dieser Gemeinde Haftungsunterlagen bei einem AWV angefordert. Die vom AWV elektronisch übermittelten Unterlagen an die Gemeinde, wurden der Aufsichtsbehörde elektronisch zur Verfügung gestellt, es wurden keine Haftungsakten (weder in Papierform noch digital) angelegt.

Bei 66,67 % der Gemeinden war für jede Haftung ein eigener Akt angelegt. Bei 33,33 % der Gemeinden wurde festgestellt, dass nicht für jede Haftung ein eigener Akt vorliegt.

Die Haftungsakten wurden auf die gegenständlichen Auszüge aus den Verhandlungsschriften zu den Gemeinderatsbeschlüssen, ordnungsgemäß unterfertigte Haftbriefe und die zugehörigen Darlehensverträge, Funktionsbestätigungen, aufsichtsbehördliche Genehmigungen sowie Kontoauszüge per 31.12., Aufzeichnungen der Verbände bzw Tilgungspläne geprüft.

Bei einzelnen Haftungsakten wurden Mängel festgestellt oder das Fehlen von Unterlagen beanstandet:

- Bei 83,33 % der Gemeinden waren die Auszüge aus den Verhandlungsschriften zu den Gemeinderatsbeschlüssen teilweise abgelegt. Lediglich bei 16,67 % der Gemeinden waren alle Auszüge aus den Verhandlungsschriften zu den Gemeinderatsbeschlüssen in den Akten abgelegt.
- Insgesamt wurden bei 15 Haftungen, die im Haftungsnachweis der Gemeinden ausgewiesen sind, keine Haftbriefe vorgelegt. Hier ist anzumerken, dass teilweise Haftungen auch in anderen Verträgen wie beispielsweise Baurechtsverträgen etc verankert sind.
- Bei 75 % der Gemeinden waren ordnungsgemäß unterfertigte Haftbriefe vorhanden. Die restlichen 25 % beziehen sich auf nicht vorgelegte Haftbriefe.
- Bei 41,67 % der Gemeinden waren aufsichtsbehördliche Genehmigungen in den Akten abgelegt, bei 53,33 % waren die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nicht bzw teilweise in den Akten vorhanden.
- Bei 41,67 % der Gemeinden waren die Funktionsbestätigungen in den Akten abgelegt. Bei 58,33 % der Gemeinden waren die Funktionsbestätigungen teilweise vorhanden.

Es konnte bei 83,33 % der Gemeinden der Eindruck gewonnen werden, dass der Überblick über die Haftungen durch die Aktenführung trotz einzelner Mängel grundsätzlich gewährleistet ist. Bei zwei Gemeinden war die Aktenführung derart mangelhaft oder unvollständig, dass aus Sicht der Prüfungsorgane kein Überblick über die Haftungsunterlagen gegeben war.

2.3 Prüfung der Haftbriefe

Die vorgelegten Haftbriefe wurden auf die abgeschlossene Haftungsart, auf die zeitliche Befristung und ziffernmäßige Bestimmung der Beträge gem § 81 GemO geprüft.

Im Praxiskommentar zur VRV 2015 werden vertragliche Haftungen (für Dritte) unterschieden, *„wozu bspw folgende zählen:*

- ***Garantien*** *(Zusage des Garanten, für eine bestimmte Schuld einzutreten, unabhängig von einem Grundgeschäft);*
- ***Bürgschaften*** *(Ausfalls-, Solidar- und andere Arten von Bürgschaften – diese sind im Gegensatz zu Garantien an ein „Grundgeschäft" geknüpft);*
- ***Sachhaftungen*** *(zB Einräumung von Pfandrechten auf Sachen oder Ansprüche);*
- *sog „**harte Partronatserklärungen**" (verbindliche Zusagen, die zu einer Mithaftung und Einstandspflicht führen)"* (vgl Hörmann/Pfau (Hrsg): Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 64.10).

Von den geprüften Gemeinden wurden folgende Haftbriefe vorgelegt:

- Bürgschaftserklärungen
- Garantieerklärungen

Je nach Art der Haftung wurde in 75 % der Gemeinden festgestellt, dass eine ziffernmäßige Bestimmung in den Haftbriefen angeführt ist. In den restlichen 25 % wurde eine teilweise ziffernmäßige Bestimmung festgestellt. Dieses Ergebnis resultiert unter anderem daraus, dass die Baurechtsverträge keine ziffernmäßige Bestimmung der Beträge in den Haftungsklauseln vorsehen.

Eine zeitliche Befristung in den Haftbriefen wurde in vier Gemeinden festgestellt. In den restlichen acht Gemeinden war eine zeitliche Befristung nicht bzw teilweise in den Haftbriefen festzustellen. Diese Haftbriefe wurden vorwiegend zwischen 1999 und 2012 abgeschlossen und bestand zu diesem Zeitpunkt keine gesetzmäßige Verpflichtung, eine zeitliche Befristung der Haftungen in den Haftbriefen vorzusehen.

2.4 Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Haftungen im Haftungsnachweis (Anlage 6r)

Vorab wird festgehalten, dass der Haftungsnachweis gem § 37 Abs 1 Z 15 VRV 2015 darzustellen ist. Dies hat laut VRV 2015 in der Anlage 6r zu erfolgen.

Entsprechend der Anlage 6r VRV 2015 ist der Haftungsnachweis aller zwölf Gemeinden in drei Teile untergliedert:

- A1 = Haftungspositionen relevant iSd Art 15a Vereinbarung HOG
- A2 = Haftung der staatlichen, außerbudgetären Einheiten gem ESVG iSd Art 15a Vereinbarung HOG
- B = Haftungspositionen nicht relevant iSd Art 15a Vereinbarung HOG | Haftungen der Gebietskörperschaft, welche bereits im öffentlichen Schuldenstand enthalten sind bzw für innerstaatliche Haftungen eingegangen worden sind

Für die Teile A1 und A2 werden drei weitere Untergruppen unterschieden:

- Untergruppe 1 = Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute
- Untergruppe 2 = Grundbücherlich besicherte Haftungen von Wohnbau-Darlehen
- Untergruppe 3 = Sonstige Wirtschaftshaftungen

Ein Haushaltsbuchführungssystem unterteilt den Teil B „Haftungspositionen nicht relevant iSd Art 15a Vereinbarung HOG“ ebenfalls in die drei oben angeführten Untergruppen. Ein anderes Haushaltsbuchführungssystem führt in der Spalte 1 zusätzlich die jeweiligen Haftungsnummern. Beide Informationen sind laut VRV 2015 nicht verpflichtend vorgesehen.

In der Spalte 1 ist im jeweiligen Teil und in der jeweiligen Untergruppe die Bezeichnung des Haftungsnehmers einzutragen (vgl Hörmann/Pfau (Hrsg): Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 64.16).

Die Statistik Austria veröffentlicht einmal jährlich eine Liste über alle Einheiten, die dem öffentlichen Sektor zugeordnet werden (Excel-Liste „Einheiten des Öffentlichen Sektors gem ESVG“). Das sind alle in der Volkswirtschaft ansässigen institutionellen Einheiten, die staatlicher Kontrolle unterliegen. Rechtliche Grundlage ist die Gebarungsstatistik-Verordnung 2014, BGBl II Nr 345/2013, methodische Grundlage ist das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG). Der öffentliche Sektor setzt sich aus staatlichen Einheiten (ESVG Sektor S.13) und sonstigen öffentlichen Einheiten bzw öffentlichen Unternehmen zusammen (ESVG Sektoren S.11, S.12). Publikationszeitpunkt ist der 31.03. eines jeden Jahres. *„Diese Liste vermittelt einen guten Überblick, ist jedoch nicht abschließend zu betrachten“* (vgl Hörmann/Pfau (Hrsg): Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 64.37 iVm Rz 8.9).

Bei der Querschnittsprüfung wurde die Liste „Einheiten des Öffentlichen Sektors gem ESVG-Stand 31.03.2025“ herangezogen. Die Überprüfung der Haftungsnachweise (Anlage 6r VRV 2015) der RA 2024 aller zwölf Gemeinden ergab, dass in vier Gemeinden die Haftungen im richtigen Teil und in der richtigen Untergruppe ausgewiesen sind. In sechs Gemeinden waren die Haftungen nicht im richtigen Teil bzw in der richtigen Untergruppe und in zwei Gemeinden war nur teilweise eine korrekte Ausweisung gegeben.

Festgestellt wurde, dass die Laufzeiten der Haftungen von einem Haushaltsbuchführungssystem in der Anlage 6r dargestellt sind. Mit den elektronischen Gemeindehaushalten wurden die Laufzeiten von allen Gemeinden übermittelt und wurden diese Daten ebenfalls zur Prüfung herangezogen. Festgestellt wurde, dass in nur vier Gemeinden die Laufzeiten aller Haftungen korrekt erfasst sind. In den restlichen acht Gemeinden waren die Laufzeiten nicht vollständig nachvollziehbar bzw nicht prüfbar aufgrund von fehlenden Unterlagen.

„*In Spalte 2 der Anlage 6r ist der Haftungsrahmen darzustellen. Hierbei ist der höchstzulässige Betrag der Haftung heranzuziehen, sofern es einen für die jeweilige Haftung gibt“* (vgl Hörmann/Pfau (Hrsg): Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 64.23).

Es wurde festgestellt, dass nur in drei Gemeinden (25 %) eine vollständige Übereinstimmung der vertraglichen Haftungsrahmen mit den in der Anlage 6r ausgewiesenen Beträgen gegeben ist. In zwei Gemeinden (16,67 %) wurde keine bzw in sieben Gemeinden (58,33 %) eine teilweise Übereinstimmung der ausgewiesenen Haftungsrahmen festgestellt. Dies resultiert wiederum aus fehlenden Unterlagen, Fehlern in der Umrechnung von Schilling in Euro oder wurde der Haftungsrahmen nur in Höhe des Darlehensanteils und nicht des Darlehensanteils inkl Zinsen und Nebengebühren ausgewiesen.

In sechs Gemeinden (50 %) wurden im Prüfungszeitraum keine neuen Haftungszugänge verbucht. Die im Prüfungszeitraum verbuchten Haftungszugänge ergaben in vier Gemeinden eine Übereinstimmung mit der vertraglich vereinbarten Haftungshöhe und der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. In zwei Gemeinden wurde aufgrund fehlender bzw falscher Verbuchungen der Zugänge keine Übereinstimmung festgestellt.

Es wurde festgestellt, dass vier Gemeinden Haftungen im Haftungsnachweis ausgewiesen haben, wofür die rechtlichen Grundlagen fehlen. Beispielsweise sind keine Haftbriefe und aufsichtsbehördlichen Genehmigungen vorliegend oder sind erworbene Geschäftsanteile einer Bank ausgewiesen.

Die in der Querschnittsprüfung festgestellten Haftungen je Gemeinde waren nur in sechs Gemeinden vollständig in der Anlage 6r erfasst.

Festgestellt wurde, dass in der Anlage 6r der Haftungsnehmer in fünf Gemeinden (teilweise) nicht korrekt ausgewiesen wurde. Zu berücksichtigen ist, dass der Haftungsnehmer typischerweise das Unternehmen ist, welches einen Kredit bei einer Bank aufgenommen hat. Die korrekten Bezeichnungen der Haftungsnehmer im Haftungsnachweis wurden in sieben Gemeinden (58,33 %) festgestellt und sind ident mit den elektronisch übermittelten Gemeindehaushaltsdaten. Kurze Zusatzbeschreibungen des Verwendungszweckes (investives Vorhaben, Bauabschnitt etc) sind in der Anlage 6r nicht vollständig in allen Gemeinden angeführt. Um eine transparente und nachvollziehbare Darstellung aller Haftungen zu gewährleisten, wird empfohlen, die jeweiligen Haftungspositionen auch nach dem Zweck entsprechend zu bezeichnen. In einigen Haftungsnachweisen wurden neben dem Haftungsnehmer zusätzlich auch das Kredit-/ Finanzinstitut bzw häufig der IBAN ausgewiesen.

Um festzustellen, ob die als aktive Haftungen dargestellten Datensätze auch tatsächlich mit den korrekten Endständen per 31.12.2024 in den Haftungsnachweisen dargestellt sind, wurde eine Prüfung aller Kontoauszüge, Tilgungspläne und Aufzeichnungen der Verbände zu den per 31.12.2024 laut Anlage 6r ausgewiesenen Haftungen durchgeführt. Die verbuchten Abgänge und ausgewiesenen Haftungsendstände per 31.12.2024 konnten bei neun Gemeinden (75 %) aus den vorgelegten Unterlagen nachvollzogen werden und stimmten mit den Daten im RA 2024 überein. Bei drei Gemeinden konnte die Übereinstimmung der ausgewiesenen Haftungsstände zum 31.12.2024 nicht bzw teilweise nachvollzogen werden. In einem Fall wurde beispielsweise eine Differenz von € 0,01 festgestellt. In einem anderen Fall wurde durch eine falsche Buchung eines Zugangs der Endstand zum 31.12.2024 nicht korrekt ausgewiesen.

Festgestellt wurde, dass nicht in allen Gemeinden alle aktiv bestehenden Haftungen in der Anlage 6r ausgewiesen sind. In drei Gemeinden sind die Haftungen zur Beseitigung von eventuell auftretenden Altlasten im Haftungsnachweis nicht ausgewiesen. Weiters sind nicht alle in den Baurechtsverträgen angeführten Haftungen, wie beispielweise Ausfallshaftungen, in der Anlage 6r dargestellt. Eine Gemeinde weist in der Anlage 6r eine Haftung ohne genaue Bezeichnung aus. Laut den Aufzeichnungen des Verbandes sind es fünf Einzelhaftungen für fünf verschiedene Bauabschnitte. Eine vollständige Darstellung aller bestehenden Haftungen im Haftungsnachweis war daher in nur sechs Gemeinden gegeben.

Den Gemeinden wird empfohlen, zur Befüllung der Anlage 6r auch den Praxiskommentar zur VRV 2015 heranzuziehen.

2.5 Satzungen der Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz

Den Prüfungsorganen wurden von sieben Gemeinden durch die Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung bescheidmäßig genehmigte Satzungen bzw Satzungsänderungen vorgelegt. Die Einsichtnahme in die Unterlagen der Satzungen bzw Satzungsänderungen ergab, dass in einem Fall eine unbegrenzte Haftung für ausstehende Kredite in Höhe der Beteiligung der Gemeinde festgestellt wurde.

2.6 Baurechtsverträge

Den Prüfungsorganen wurden von fünf Gemeinden (41,67 %) Baurechtsverträge vorgelegt. Diese wurden zwischen den Gemeinden (Baurechtsgeber) und einer G GmbH/ G Genossenschaft (Bauberechtigte) abgeschlossen. Die Baurechtsverträge wurden auf Haftungsklauseln (Ausfallshaftung für anfallende Rückzahlungsraten/ Übernahme von Leerstehungskosten) geprüft. Bei zwei Gemeinden (16,67 %) wurden in den Baurechtsverträgen Ausfallshaftungen gegenüber der Bauberechtigten für die anfallenden Rückzahlungsraten auf die Dauer der Darlehenslaufzeit bzw Verpflichtungen alle auf den Baurechtsgrundstücken haftenden Lasten, insbesondere die Mietrechte und Mietrückstände aus der Mietverrechnung zu übernehmen, festgestellt.

In einem Fall wurde festgestellt, dass diese Gemeinde im Prüfungszeitraum Zahlungen für Leerstehungskosten an die Bauberechtigte leistete. Diese Ausfallshaftung war im Haftungsnachweis nicht ausgewiesen.

Die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen der Baurechtsverträge lagen in allen Gemeinden vor.

2.7 Kaufverträge mit Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten

Bei vier Gemeinden (33,33 %) wurde festgestellt, dass Kaufverträge mit Übernahme von Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten auf eine Dauer von maximal fünf Jahren im Prüfungszeitraum aufsichtsbehördlich genehmigt wurden. In drei Gemeinden waren diese Haftungsverhältnisse in der Anlage 6r nicht ausgewiesen.

2.8 Risikomanagement für Haftungen

In § 30 VRV 2015 ist normiert, dass Rückstellungen für Haftungen der Gebietskörperschaften anzusetzen sind, bei denen eine Inanspruchnahme zumindest von überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens ist für jede übernommene Haftung einzeln zu beurteilen.

Eine Haftungszusage bedingt nicht sogleich die Bildung einer Rückstellung, *„sondern erst, wenn ein Haftungsfall einzutreten droht, in dem der Haftungsnehmer sehr wahrscheinlich seiner Zahlungsverpflichtung nicht selbst nachkommen kann (zB eine Insolvenz) und demnach die Gebietskörperschaft für die Haftung selbst einspringen und zahlen muss. Sobald dies für die Gebietskörperschaft erkennbar ist, hat sie Vorsorge in Form einer Rückstellung für Haftungen im Rechnungsabschluss vorzunehmen“* (vgl Hörmann/Pfau (Hrsg): Praxiskommentar zur VRV 2015, Rz 30.4).

Die Querschnittsprüfung ergab, dass im Prüfungszeitraum keine der zwölf geprüften Gemeinden Rückstellungen für Haftungen (Konto 385) gebildet hat, da eine Inanspruchnahme von überwiegender Wahrscheinlichkeit von den Gemeinden nicht angenommen wurde und kein Haftungsfall einzutreten drohte.

Eine Gemeinde hat im Prüfungszeitraum Zahlungen aufgrund von Mietzinsausfällen geleistet. Diese Gemeinde hat keine Rückstellungen für Haftungen gebildet, obwohl die Kriterien zur Bildung von Rückstellungen für Haftungen gegeben waren. Diese Gemeinde wurde aufgefordert, die gesetzlichen Bestimmungen gem § 28 iVm § 30 VRV 2015 einzuhalten. Demnach sind Rückstellungen für Haftungen verpflichtend zu bilden, wenn alle Kriterien, die generell für die Bildung von Rückstellungen kumulativ erfüllt sein müssen, vorliegen.

Eine Risikoeinschätzung für jede einzelne Haftung erfolgte ebenfalls in keiner der geprüften Gemeinden.

Den Gemeinden wurde empfohlen, künftig die bestehenden Haftungen im Hinblick auf Risiken zu beobachten, um gegebenenfalls geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.

Festgestellt wurde, dass sich im Prüfungszeitraum nur in einer Gemeinde der Gemeinderat mit dem Thema Haftungen (Auflösung der Gesellschaften, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Risiko) auseinandergesetzt hat. Eine regelmäßige Prüfung der Haftungen auf ihr Risiko hin wurde in keiner Gemeinde festgestellt.

Ein Haftungsmonitoring mit einer laufenden Dokumentation (Erfassung von Risikovorsorgen/ -kriterien, Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer Haftung sowie eine regelmäßige Überprüfung) wurde in keiner Gemeinde festgestellt.

In § 81 Abs 1 GemO ist normiert, dass die Gemeinde Haftungen, insbesondere Bürgschaften und Garantien nur übernehmen darf, wenn hierfür ein besonderes Interesse der Gemeinde gegeben ist und der Schuldner nachweist, dass die Leistung des Schuldendienstes gesichert ist. Von 50 % der Gemeinden wurde mitgeteilt, dass sie sich vor dem Eingehen der Haftungen nicht versichern, ob der Haftungsnehmer den Schuldendienst leisten kann. Die restlichen Gemeinden teilten mit, dass beim Abschluss der Haftungen davon ausgegangen wird, dass der Haftungsnehmer die Schulden auch begleichen kann.

2.9 Feststellungen zu den Haftungen und Besonderheiten

Von den geprüften Gemeinden teilten zehn Gemeinden (83,33 %) mit, dass es keine weiteren Verträge in den Gemeinden gibt, die Haftungsklauseln beinhalten.

Bei zwei Gemeinden (16,67 %) wurde während der Gebarungsprüfung festgestellt, dass weitere Verträge mit Haftungsklauseln vorhanden sind, wie beispielsweise Vereinbarungen mit Pfarren, in denen sich die Gemeinden verpflichten, den jährlichen Gebarungsabgang des Pfarrkindergartens zu übernehmen.

3 Sockelthemen

3.1 Allgemeine Feststellung zu den Sockelthemen

In sechs der zwölf geprüften Gemeinden hat der Gemeinderat das ihm zustehende Beschlussrecht gem § 43 Abs 2 GemO in verschiedenen Angelegenheiten durch Verordnung an den Gemeindevorstand übertragen. Eine Kenntnisnahme durch die Aufsichtsbehörde gem § 100 GemO konnte von vier Gemeinden vorgelegt werden.

In neun Gemeinden (58,33 %) war zum Prüfungszeitpunkt bereits eine ADG vom Bürgermeister und Gemeindekassier/Finanzreferent erlassen und in Kraft. In drei Gemeinden lag zum Prüfungszeitpunkt ein Entwurf der ADG vor. Es wurde festgestellt, dass die inhaltliche Qualität der vorliegenden ADG´s stark differiert und dass die lt ADG vorgegebenen Regelungen insbesondere im Hinblick auf die vorgegebenen Nebenzahlstellen in der Praxis nicht immer nachvollziehbar waren.

Es wird seitens der Gemeindeaufsicht darauf hingewiesen, dass es sich bei der ADG nicht zwingend um ein geschlossenes Gesamtwerk handeln muss, sondern dass sich die ADG grundsätzlich aus den einzelnen in der Gemeinde vorliegenden schriftlichen Verfügungen und Regelungen zur Haushaltsführung zusammensetzen kann. Wesentliche Bestandteile einer ADG, wie zB die Einrichtung einer Hauptzahlstelle (§ 22 StGHVO) bzw Dienstverfügung(en) gem § 5 StGHVO und § 85 Abs 2 und 3 GemO sollten bereits bestehen oder unverzüglich erstellt werden. Weitere Bestandteile können je nach Priorität nach und nach erlassen werden. Ziel ist jedenfalls ein zusammenhängendes Regelwerk, das laufend aktualisiert wird.

3.2 Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel

Hauptzahlstellen:
In neun von zwölf Gemeinden wurde eine Hauptzahlstelle im Sinne der StGHVO eingerichtet.

In den Gemeinden, die keine Hauptzahlstelle definiert haben, ist noch keine ADG erlassen und fehlt daher die formelle Einrichtung der Hauptzahlstelle, obwohl „Hauptkassen“ bestehen.

Eigene Zahlwege für Hauptzahlstellen oder „Hauptkassen“ sind in allen zwölf Gemeinden am Einzelnachweis über die liquiden Mittel dargestellt.

Die Übereinstimmung des Kassenbestandes der Hauptzahlstelle (oder der Kasse, die als Hauptzahlstelle angesehen wird) mit den aktuell vorliegenden Kassenbuchaufzeichnungen und dem Tagesabschluss war bei elf Gemeinden am Tag der Prüfung gegeben. Bei einer von zwölf Gemeinden war eine Abstimmung der Kassenbuchaufzeichnungen (Sollbestände) mit den tatsächlich vorgefundenen Barmitteln (Istbestand) am Tag der Prüfung nicht möglich. In diesem einen Fall wurde von der Gemeinde mitgeteilt, dass die zugehörigen Buchungen zum

Barkassenbestand nur einmal monatlich erfolgen und somit keine Kontrolle des aktuellen Bargeldbestandes (Istbestand) mit dem aktuellen Tagesabschluss (Sollbestand) erfolgt ist.

Die Stände auf den Girokonten, die im Tagesabschluss bzw Einzelnachweis über die liquiden Mittel ausgewiesenen wurden, stimmten am Prüfungstag bei neun Gemeinden mit den Aufzeichnungen in der Buchhaltung überein.

Tagesaktuelles Buchen konnte bei vier Gemeinden (33,33 %) nicht festgestellt werden. In acht Gemeinden wurde im Rahmen der Prüfung tagesaktuelles Buchen festgestellt.

Die Unterschriftsprobenblätter zu den Girokonten konnten von allen Gemeinden für den Prüfungszeitraum vorgelegt werden.

Notwendige Änderungen der Zeichnungsberechtigungen (zB im Zuge der Erlassung der ADG oder neue Funktionsperiode) auf den Girokonten wurden von den Gemeinden nicht immer unverzüglich bei den Banken veranlasst. Teilweise vergingen mehrere Monate, bis die Änderungen an die Banken kommuniziert und von diesen durchgeführt wurden.

Die Bestimmungen zur gemeinsamen Zeichnung (§ 143 StGHVO) werden in zwei Gemeinden bei den Girokonten nicht eingehalten. In einer Gemeinde besteht eine Einzelzeichnungsberechtigung für die Amtsleitung und deren Vertretung bei einem Girokonto sowie eine Einzelzeichnungsberechtigung des Gemeindekassiers bei einem weiteren Girokonto. Zum Teil sind ausführende Organe der Buchführung oder Bedienstete ohne Anordnungs- oder Zahlungsverkehrsermächtigungen zeichnungsberechtigt. In einer Gemeinde wurde festgestellt, dass der Vizebürgermeister auf keinem Girokonto zeichnungsberechtigt ist.

Nebenzahlstellen:

Nebenzahlstellen sind in den geprüften Gemeinden in unterschiedlicher Anzahl nach Bedarf eingerichtet. In zwei Gemeinden sind keine Nebenzahlstellen vorhanden. Insgesamt konnten 19 Nebenzahlstellen in allen zwölf geprüften Gemeinden nachvollzogen werden. Es war nicht möglich alle Nebenzahlstellen zu prüfen, da beispielsweise eine Nebenzahlstelle nur saisonal (Skilift) in Betrieb ist.

Festgestellt wurde, dass die Bestimmungen über die Verwahrung von Bargeld gem § 159 StGHVO in vielen Nebenzahlstellen nicht eingehalten wurden. Es wurde auch festgestellt, dass Verbuchungsaufschreibungen (Kassenbücher) nicht immer den Bestimmungen gem §§ 136 und 137 StGHVO entsprechen.

Die volle Übereinstimmung der Kassenbestände mit den Aufzeichnungen in den Kassenbüchern war nur bei drei Gemeinden (25 %) gegeben. Bei zwei Gemeinden waren die Übereinstimmungen teilweise gegeben und bei fünf Gemeinden konnten keine Übereinstimmungen der Kassenbuchaufzeichnungen mit den gezählten Barbeständen in den Nebenzahlstellen festgestellt werden.

In zehn Gemeinden wurden im Rahmen der Kassenprüfungen verbuchungspflichtige Drucksorten vorgefunden, die teilweise von den Gemeinden selbst verwaltet werden.

3.3 Haushaltsrücklagen mit ZMR

In den geprüften Gemeinden bestehen insgesamt 92 Sparbücher/-konten, deren Stände von den Prüfungsorganen überprüft wurden. Die volle Übereinstimmung der Stände aller Sparkonten mit den auf den Konten 294xxx und 295xxx am Prüfungstag verbuchten Zahlungsmittelreserven ist bei acht von zwölf Gemeinden (66,67 %) gegeben.

Bei der Abstimmung der HHRL mit ZMR (Kontengruppe 934 und 935) mit den dazugehörigen Zahlungsmittelreserven auf den Kontengruppen 294 und 295 per 31.12.2024 lt RA 2024 hat sich gezeigt, dass 66,67 % der Gemeinden hier übereinstimmende Werte darstellen. Bei den restlichen vier Gemeinden waren per 31.12.2024 teilweise Zahlungsmittelreserven zu den Rücklagen nicht gebucht und auf die Sparbücher und -konten zugeführt.

Allgemeine Haushaltsrücklagen gem § 188 StGHVO sind bei acht Gemeinden (66,67 %) vorhanden und weisen teilweise geringe Rücklagenbestände auf.

Auch die Unterschriftsprobenblätter zu den Sparkonten wurden in allen Gemeinden für den Prüfungszeitraum vorgelegt.

In einer Gemeinde wurde festgestellt, dass die Bestimmungen zur gemeinsamen Zeichnung nach § 143 Abs 3 StGHVO nicht eingehalten wird, da ein nicht mehr im Amt befindlicher Gemeindekassier noch immer zeichnungsberechtigt ist.

In einer Gemeinde besteht darüber hinaus eine Einzelzeichnungsberechtigung einer nicht mehr im Amt befindlichen Gemeinderätin bei einem Sparkonto/-buch. Auch bei den Sparkonten wurde in einer Gemeinde festgestellt, dass der Vizebürgermeister auf keinem einzigen Sparkonto zeichnungsberechtigt ist.

Die Anzahl der vorhandenen Sparbücher bzw Sparkonten erscheint im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit durchwegs angemessen.

3.4 Darlehen

Die Anzahl der per 31.12.2024 ausgewiesenen aktiven Darlehen liegt in den geprüften Gemeinden zwischen sieben und 47 je Gemeinde. Hier sind strukturelle Gegebenheiten (Investitionen im Wohnbau), die Gemeindegröße wie auch die individuelle Finanzsituation der Gemeinde entscheidende Faktoren, welche die Anzahl der aufgenommenen Darlehen beeinflussen.

Die Darlehensakten werden in elf geprüften Gemeinden in physischer Form und bei einer Gemeinde in physischer und elektronischer Form geführt. Bei Prüfung der in den Akten vorhandenen Unterlagen wurde festgestellt, dass eine vollständige Aktenführung bei keiner Gemeinde gegeben war. Teilweise fehlen die Unterlagen zu den Gemeinderatsbeschlüssen, aber auch Tilgungspläne und Kontoauszüge. In Einzelfällen konnten auch Darlehensverträge und aufsichtsbehördliche Genehmigungen im Rahmen der Prüfung der Darlehensakten nicht vorgefunden werden.

In einer Gemeinde waren bis zum Zeitpunkt der Prüfungseröffnung keine Akten angelegt. Bei der Prüfung vor Ort wurden den Prüfungsorganen Unterlagen in Kopie in einem Ordner vorgelegt. Diese Unterlagen waren unvollständig.

Bei der Abstimmung der Darlehensendstände aller 273 Darlehen lt GHD-Datenträger und Einzelnachweisen über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 9b oder 6c) mit den Kontoauszügen per 31.12.2024 wurde festgestellt, dass bei acht Gemeinden (66,67 %) der geprüften Gemeinden alle Daten übereinstimmen. Bei vier Gemeinden (33,33 %) wurden bei einzelnen Darlehen Differenzen festgestellt.

Bei den zwölf geprüften Gemeinden beträgt der jeweilige Gesamtschuldenstand im Vergleich zur Bilanzsumme per 31.12.2024 zwischen 8,36 % und 39,05 %.

3.5 Leasinggeschäfte

Die Anzahl der Leasinggeschäfte schwankt bei den geprüften Gemeinden zwischen null und vier Verträgen pro Gemeinde. In sieben Gemeinden sind keine Leasinggeschäfte vorhanden.

Die Aktenführung war nur in einer Gemeinde vollständig in Ordnung. In den restlichen vier Gemeinden haben Leasingverträge gefehlt oder waren nicht vollständig unterfertigte Entwürfe vorhanden. Teilweise wurden die Verträge nicht der Aufsichtsbehörde gem § 90 GemO vorgelegt und fehlen daher auch die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen bzw die Rückmeldungen, dass Genehmigungen nicht erforderlich sind. Es sind auch vertragliche Vereinbarungen als Leasinggeschäfte im Leasingspiegel (Anlage 6i) ausgewiesen worden, denen keine Leasingverträge zugrunde liegen.

3.6 Haftungen

Die Haftungen werden als Querschnittsthema in den Punkten 2 und 4 in diesem Bericht detailliert betrachtet.

TEIL B – Individualisierter Teil des Berichtes

4 Gemeindespezifische Feststellungen zur Prüfung des Haftungsmanagements

Marktgemeinde:	Sankt Veit in der Südsteiermark
Gemeindenummer:	61060
Bezirk:	Leibnitz
Einwohner am 01.01.2025:	4.426
Fläche:	73,9 km²
Bevölkerungsdichte (Einwohner je km ²):	60

(Quelle Landesstatistik.steiermark.at)

In der Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark waren lt Stellenplan zum Stichtag 31.12.2024 in der zentralen Verwaltung (Ansatz 010) 16 Vertragsbedienstete mit 12,49 VZÄ und ein Beamter beschäftigt. Im vorgelegten Organigramm (Beilage 1 der ADG) ist zu entnehmen, dass insgesamt 20 Personen als ausführende Organe der Finanzbuchhaltung (sieben ausführende Organe der Buchführung und 13 ausführende Organe des Zahlungsverkehrs) angeführt sind. Die Differenz ergibt sich daraus, dass auch Personen außerhalb des Ansatzes 010 im Zahlungsverkehr tätig sind.

Im Zuge der Querschnittsprüfung wurde den Prüfungsorganen von der Marktgemeinde ein Zugang zum Haushaltsbuchführungssystem ermöglicht.

4.1 Überblick über alle in der Gemeinde vorhandenen Haftungen per Stichtag 31.12.2024 lt Anlage 6r des Rechnungsabschlusses

Die Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark weist in der Anlage 6r des Rechnungsabschlusses 2024 per 31.12.2024 14 Haftungen mit einem offenen Gesamtstand von € 859.279,92 aus.

Somit stimmt der offene Gesamtstand per 31.12.2024 von € 859.279,92 lt der elektronisch übermittelten Gemeindehaushaltsdaten des RA 2024 mit der Anlage 6r überein.

Im Haftungsnachweis (Anlage 6r VRV 2015) des RA 2024 der Marktgemeinde werden im Teil A1 „Untergruppe 3 – Sonstige Wirtschaftshaftungen“ 14 Haftungen für den Abwasser- bzw Wasserverband L mit einem offenen Gesamtstand per 31.12.2024 von € 859.279,92 geführt. Davon bestehen sieben Haftungen für den Abwasserverband L mit einem offenen Haftungsstand per 31.12.2024 von insgesamt € 581.298,53. Weitere sieben Haftungen bestehen für den Wasserverband L mit einer Gesamtsumme per 31.12.2024 von € 277.981,39.

Von den 14 Haftungen wird eine Haftung mit einem Stand von € 0,00 per 31.12.2024 mitgeführt (Laufzeit lt RA 2024: 2024-2030). Nähere Ausführungen hierzu sind im Punkt 4.4 angeführt.

4.2 Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Haftungen

Die Haftungsakten bzw die vorliegenden Unterlagen zu den Haftungen der Marktgemeinde werden in physischer Form geführt. Die Unterlagen befinden sich in einem Ordner. Die jeweiligen Informationen zu den Haftungsständen per 31.12. (Mitteilungen des Wasser- bzw Abwasserverbandes) sind bis 2023 im Haftungsordner abgelegt. Ab dem Jahr 2024 sind die Mitteilungen der Verbände elektronisch abgelegt und Bestandteil der Unterlagen zum Rechnungsabschluss.

Teilweise waren die vorliegenden Haftungsakten nicht vollständig:

- Die Gemeinderatsbeschlüsse waren in zwei Haftungsakten nicht abgelegt.
- In zwei Haftungsakten waren die zugehörigen Darlehensverträge nicht vorhanden.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die fehlenden Unterlagen in den Haftungsakten zu ergänzen. Auch die Mitteilungen der Verbände über die jährlichen Abschichtungen sind im Haftungsordner abzulegen. Die Haftungsakten sind strukturiert zu verwalten und eine Übereinstimmung mit dem Haftungsnachweis (Anlage 6r VRV 2015) im jeweiligen Rechnungsabschluss ist sicherzustellen.

Bei einer in der Anlage 6r ausgewiesenen Haftung mit der Bezeichnung „Abwasserverband L“ mit der Nummer .7196 konnte die Marktgemeinde auf Nachfrage keine Unterlagen (weder zum Darlehen noch zur Haftung) vorlegen, da diese sowohl beim Verband als auch beim Kreditinstitut in Verstoß geraten sind. Der jährliche Abgang wird über Mitteilung des Abwasserverbandes eingebucht, zum 31.12.2024 beträgt der Haftungsstand € 383.637,72. Dem Mitteilungsblatt des Abwasserverbandes ist zu entnehmen, dass es sich um fünf verschiedene Bauabschnitte handelt (BA 1, BA 2, BA 3, BA 4 und BA 10) und die Summierung der aushaftenden Beträge der fünf Bauabschnitte ergeben den ausgewiesenen Buchwert zum 31.12.2024 lt Anlage 6r. Die Aufsichtsbehörde weist darauf hin, dass der aushaftende Stand mit € 383.637,72 bei gleichbleibenden Tilgungen zum ausgewiesenen Laufzeitende 2029 noch nicht abgeschichtet sein wird.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, diesen Umstand zu prüfen und sicherzustellen, dass die Haftungen bis zu diesem Zeitpunkt abgeschichtet sind.

In einem Haftungsakt (BA 18 Nutzwasserbrunnen und Photovoltaikanlage, AWV L) waren kein Haftbrief und zugehörige Haftungsunterlagen vorliegend. Diese Haftung ist in der Anlage 6r mit der Nummer .8670 ausgewiesen, jedoch nicht in den elektronisch übermittelten Gemeindehaushaltsdaten enthalten. Der Verhandlungsschrift des Gemeinderates vom 23.04.2025 ist unter TOP 9 zu entnehmen, dass der Gemeinderat seine Zustimmung zum

Abschluss des Abstattungskreditvertrages erteilte. Ein diesbezüglicher Haftbrief, wie in der Satzung des Abwasserverbandes L (siehe Punkt 4.5) erforderlich, wurde nicht beschlossen. Diese Haftungsdarstellung in der Anlage 6r ist daher nicht statthaft.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Haftung mit der Nummer .8670 in der Anlage 6r zu korrigieren, um eine korrekte Darstellung der Haftungen sicherzustellen.

4.3 Prüfung der Haftbriefe

Die Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark hat gegenüber der vom Abwasserverband und Wasserverband L aufgenommenen Darlehen die Haftung als Garant bzw als Bürge und Zahler gem § 1357 ABGB übernommen.

In den vorliegenden Haftbriefen ist die Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark als Garant bzw Bürge und Zahler gem § 1357 ABGB und als Haftungsnehmer jeweils der Wasser- bzw Abwasserverband L angeführt. In den Haftbriefen sind die Beträge, für die gehaftet wird, gem § 81 Abs 2 GemO ziffernmäßig bestimmt.

Eine zeitliche Befristung konnte bis auf eine Bürgschaftsübernahme betreffend den BA 16 (Wasserverband L) in den vorliegenden Haftbriefen festgestellt werden. Diese Bürgschaftsübernahme erfolgte im Jahr 2007 und bestand zum damaligen Zeitpunkt keine gesetzmäßige Verpflichtung, eine zeitliche Befristung im Haftbrief vorzusehen.

Die Einsichtnahme der jeweiligen Haftbriefe ergab, dass im Falle einer Inanspruchnahme einer Haftung für die Marktgemeinde das im Haftbrief angeführte Kreditinstitut die vertraglich vereinbarten Tilgungsraten erhält.

Der Marktgemeinde wurde im Jahr 2021 ein Kaufvertrag mit Übernahme einer Haftung zur Beseitigung allfälliger Altlasten, befristet auf die Dauer von fünf Jahren, aufsichtsbehördlich genehmigt. Diese Haftung ist im Haftungsnachweis nicht ausgewiesen. In diesem Zusammenhang wird auf Punkt 4.7 des Prüfberichtes verwiesen.

4.4 Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Haftungen im Haftungsnachweis (Anlage 6r)

Der Haftungsnachweis (Anlage 6r) entspricht den gesetzlichen Bestimmungen des § 37 Abs 1 Z 15 VRV 2015. Ebenso sind die Informationen über die Laufzeiten (Beginn und Ende der Haftungen) im Haftungsnachweis vorhanden.

Die Überprüfung des Haftungsnachweises (Anlage 6r VRV 2015) des RA 2024 der Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark ergab, dass alle Haftungen im Teil A1, in der richtigen Untergruppe 3 – Sonstige Wirtschaftshaftungen ausgewiesen sind.

Eine Übereinstimmung der Anzahl der ausgewiesenen Haftungen in der Anlage 6r des RA 2024 und den elektronisch übermittelten Datensätzen der Haftungen war nicht vollständig gegeben. Die Marktgemeinde hat per 31.12.2024 14 Haftungen im Rechnungsabschluss ausgewiesen. Mit den digitalen Gemeindehaushaltsdaten wurden 13 Datensätze (Haftungen) übermittelt: Der in der Anlage 6r zusätzlich angeführte Datensatz betrifft die Haftung für das vom Abwasserverband L aufgenommene Darlehen „BA 18 Nutzwasserbrunnen und Photovoltaikanlage“. In diesem Zusammenhang wird auf Punkt 4.2 des Prüfberichtes verwiesen.

Bei einer in der Anlage 6r ausgewiesenen Haftung (BA 17.3 Bürozubau) gegenüber dem Abwasserverband wurde festgestellt, dass der Haftungsrahmen nur in Höhe des Darlehensanteils (€ 14.472,00) und nicht der Darlehensanteil inkl Zinsen und Nebengebühren (€ 15.919,20) ausgewiesen ist.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, den Haftungsrahmen entsprechend den vertraglichen Bedingungen (Darlehensanteil inkl Zinsen und Nebengebühren) auszuweisen.

Die Laufzeiten waren bei vier Haftungen nicht korrekt erfasst (Nummern: .7196, .7199, .5935, .6330).

Die vollständige und korrekte Darstellung aller in der Marktgemeinde bestehenden Haftungen in der Anlage 6r ist nicht gegeben. Die übernommene Haftung zur Beseitigung allfälliger Altlasten gem Kaufvertrag vom 13.05.2021 ist nicht im Haftungsnachweis ausgewiesen (siehe Punkt 4.7).

Fünf Haftungen gegenüber dem Abwasserverband L für die Bauabschnitte 1, 2, 3, 4 und 10 wurden von der Marktgemeinde zu einer Haftungsposition zusammengefasst und mit der Bezeichnung „Abwasserverband L“ im Haftungsnachweis ausgewiesen (siehe Punkt 4.2).

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, für jeden Bauabschnitt eine eigene Haftungsposition im Haftungsnachweis vorzusehen und wird empfohlen die Haftungsposition auch nach dem Zweck (bspw Bauabschnitt, Vorhaben etc) entsprechend zu bezeichnen, um eine transparente und nachvollziehbare Darstellung aller Haftungen zu gewährleisten.

Eine Überprüfung der Zugänge ergab, dass teilweise die Haftungszugänge nach dem jeweiligen Baufortschritt beim Verband gebucht werden. Die Abgänge werden über Mitteilungen des Wasser- bzw Abwasserverbandes L in den Haftungsnachweis übernommen und eingebucht. Die Überprüfung der Stände zum 31.12.2024 mit den Mitteilungen des Verbandes ergab eine Übereinstimmung.

In den vorliegenden Haftbriefen ist die Marktgemeinde als Garant bzw als Bürge und Zahler gem § 1357 ABGB und als Haftungsnehmer jeweils der Wasserverband bzw Abwasserverband L angeführt. Im Haftungsnachweis (Anlage 6r) ist ebenfalls als Haftungsnehmer der Wasserverband bzw Abwasserverband L ausgewiesen. Bis auf eine Haftungsposition ist der

Verwendungszweck (jeweiliger Bauabschnitt/investives Vorhaben) in der Anlage 6r ersichtlich. Bei zwölf Haftungspositionen wird auch der IBAN ausgewiesen.

Die Bezeichnungen der Haftungsnehmer im Haftungsnachweis sind ident mit den übermittelten GHD-Daten. Kurze Zusatzbeschreibungen des Verwendungszweckes wie in der Anlage 6r angeführt, sind in den GHD-Daten nicht enthalten.

4.5 Satzungen der Verbände nach dem Wasserrechtsgesetz

Den Prüfungsorganen wurde die vom 26.06.2024 bescheidmäßig (GZ: ABT13-194570/2020-86) genehmigte – vom Abwasserverband L beantragte Änderung der Verbandssatzung – 9. Satzungsänderung vorgelegt. Bei Einsichtnahme in die Unterlagen der Satzungsänderung wurde unter „§ 7 Voranschlag und Kostenaufteilung, Berechnung der Beitragsanteile“ geregelt, dass *„die verbandseigenen Mitgliedsgemeinden nach Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung entsprechend den ermittelten Beitragsanteilen dem darlehensgebenden Bankinstitut gegenüber für die vom Abwasserverband eingegangenen Darlehensbeträge bei gemeinsam durchgeführten Projekten haften. Bei alleiniger Zuordnung eines Projektes an nur eine Mitgliedsgemeinde haftet diese nach Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zur Gänze.“* Eine unbegrenzte Haftung für ausstehende Kredite in Höhe ihrer jeweiligen Beteiligung ist entsprechend der vorgelegten Satzung für die Marktgemeinde ausgeschlossen.

Auch die vom 17.06.2024 bescheidmäßig (GZ: ABT13-194417/2020-42) genehmigte– vom Wasserverband L beantragte Änderung der Verbandssatzung – 9. Satzungsänderung wurde vorgelegt. Bei Einsichtnahme in die Unterlagen der Satzungsänderung wurde keine unbegrenzte Haftung für ausstehende Kredite in Höhe ihrer jeweiligen Beteiligung festgestellt. Hierzu wird angemerkt, dass für die vom Wasserverband aufgenommenen Darlehen die zugehörigen Haftbriefe und aufsichtsbehördlichen Genehmigungen in den Haftungsakten vorhanden sind.

4.6 Baurechtsverträge

Den Prüfungsorganen wurde ein Baurechtsvertrag vom 16.06.2010, abgeschlossen zwischen der Altgemeinde Sankt Nikolai ob Draßling und einer G GmbH (Bauberechtigten), befristet auf die Dauer des Baurechtes, sohin bis zum 31.12.2060, vorgelegt. Unter Punkt 3.1.6 wurde angeführt, dass „*zwischen der Bauberechtigten und der Gemeinde Sankt Nikolai ob Draßling ein General-Mietvertrag über die Wohnhausanlage abgeschlossen wird. Bei einer vorzeitigen Auflösung des Bestandsverhältnisses vor Ablauf der vereinbarten Dauer des Baurechtes geht das Baurechtsgrundstück samt dem darauf errichteten Gebäude in das Eigentum der Baurechtsbestellerin über und verpflichtet sich diese, die Entlassung der Bauberechtigten aus ihrer persönlichen Haftung gegenüber Kreditinstituten zu erwirken, dies inhaltlich bezogen auf die zum Auflösungszeitpunkte allenfalls noch aushaftenden Kreditrestbeträge. Die zum Auflösungszeitpunkte offenen vorbezeichneten Darlehensverbindlichkeiten sowie sonstige die*

Baurechtsliegenschaft bzw deren Bewirtschaftung betreffende Vertragsverhältnisse wie zum Beispiel Bestandverträge, Serviceverträge etc werden diesfalls zum Auflösungszeitpunkte von der Baurechtsbestellerin in ihr persönliches Zahlungs- sowie Leistungsversprechen übernommen und hält sie die Bauberechtigte daraus schad- und klaglos.
Die Funktionsbestätigung sowie die aufsichtsbehördliche Genehmigung vom 16.07.2010 (GZ: FA7A-492 61034/1995-5) liegen vor.

Den Prüfungsorganen wurde ein weiterer (zweiter) Baurechtsvertrag vom 10.08.2005, abgeschlossen zwischen der Altgemeinde Sankt Veit am Vogau und einer G GmbH (Bauberechtigten), befristet auf die Dauer des Baurechtes, sohin bis zum 31.12.2047, vorgelegt. Unter Punkt 3.6 verpflichtet sich die Bauberechtigte, *das Baurechtsobjekt nach Beendigung des Baurechtes lastenfrei an die Baurechtsbestellerin rückzuübertragen*. Die Funktionsbestätigung sowie die aufsichtsbehördliche Genehmigung vom 02.11.2005 (GZ: FA7A-492 61036/95-13) liegen vor.

In den vorgelegten Baurechtsverträgen wurde keine Ausfallshaftung für die anfallenden Rückzahlungsraten bzw Garantien zur Übernahme von Leerstandskosten der Wohnhausanlagen übernommen.

4.7 Kaufverträge mit Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten

Der Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark wurde gem Kaufvertrag vom 13.05.2021 die Übernahme einer Haftung zur Beseitigung von eventuell auftretenden Altlasten und gefährlichen Abfällen in der Höhe von € 28.845,00, beschränkt auf die Dauer von fünf Jahren ab Übergabe des Vertragsgegenstandes an die Käufer, aufsichtsbehördlich genehmigt (GZ: ABT07-50170/2021-10). Diese Haftung ist im Haftungsnachweis nicht ausgewiesen.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, auch Haftungen zur Beseitigung von eventuell auftretenden Altlasten in den Haftungsnachweis zu übernehmen, um eine korrekte Darstellung aller Haftungen zu gewährleisten.

4.8 Risikomanagement für Haftungen

Gem § 30 VRV 2015 sind Rückstellungen für Haftungen der Gebietskörperschaften anzusetzen bei denen eine Inanspruchnahme zumindest von überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens ist für jede übernommene Haftung einzeln zu beurteilen.

Die Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark hat im Prüfungszeitraum keine Rückstellungen für Haftungen gebildet, da eine Inanspruchnahme von überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht angenommen wurde und kein Haftungsfall einzutreten drohte.

Rückstellung	Stand 31.12.2023	Dotierung (+) (t)	Auflösung inkl. Verbrauch (-) (t)	Stand 31.12.2024
Rückstellungen für Haftungen	0,00	0,00	0,00	0,00

Datenquelle: GemBon, 03.06.2025

Die Marktgemeinde teilte mit, dass kein Haftungsmonitoring geführt wird und eine Risikoeinschätzung für jede einzelne Haftung im Prüfungszeitraum nicht erfolgte.

Der Marktgemeinde wird empfohlen, künftig die bestehenden Haftungen im Hinblick auf Risiken zu beobachten, um ggf geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.

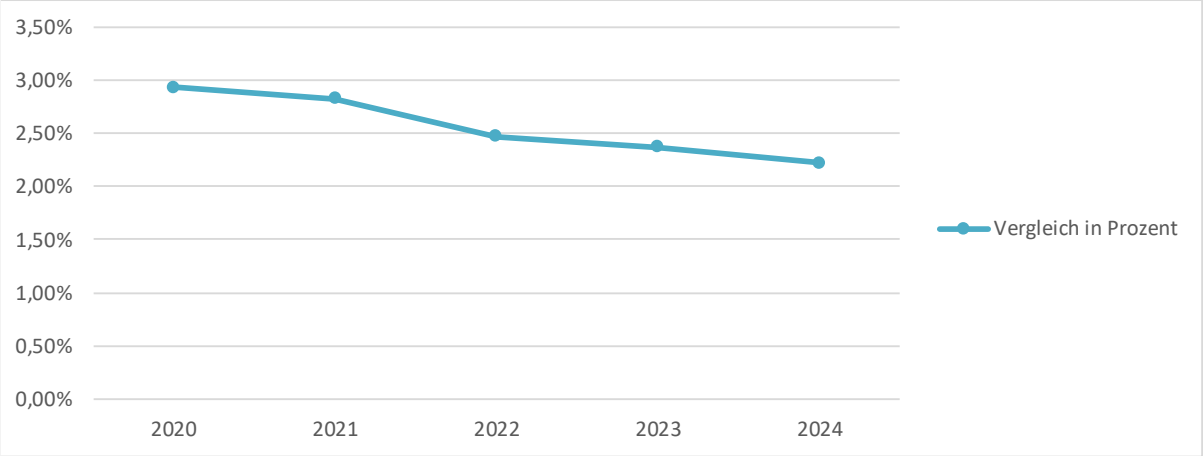
4.9 Feststellungen zu den Haftungen und Besonderheiten

Lt Auskunft der Marktgemeinde wurden keine weiteren Verträge abgeschlossen, die eine Haftung beinhalten.

4.10 Beurteilung der Finanzsituation im Zusammenhang mit den Haftungen 2020 bis 2024

Entwicklung der Haftungsstände zur Bilanzsumme

Haftungen Endstand in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
Haftungen gesamt	1.162.608	1.082.778	964.336	929.889	859.280
Bilanzsumme	39.610.309	38.335.568	39.073.356	39.184.996	38.704.239
Vergleich in Prozent	2,94%	2,82%	2,47%	2,37%	2,22%



Datenquelle: GemBon, 03.06.2025

Der Endstand der Haftungen auf Basis der Rechnungsabschlüsse zeigt einen kontinuierlichen Rückgang im Prüfungszeitraum. Die Höhe und die Anzahl der Haftungen als auch das Verhältnis des Haftungsstandes zur Bilanzsumme zeigt, dass die Haftungen keine Risiken für die finanzielle Situation der Marktgemeinde darstellen.

Lt Stellungnahme der Marktgemeinde sind im Prüfungszeitraum keine Haftungen schlagend geworden und bestand daher keine zusätzliche Belastung für die Liquiditätssituation der Marktgemeinde.

4.11 Sachverhalte außerhalb des Prüfungsgegenstandes

Eine Einsichtnahme in das HBS ergab, dass alle Monatsnachweise im Prüfungszeitraum erstellt wurden. Eine elektronische Fertigung aller Monatsnachweise durch Bürgermeister und Gemeindekassier konnte nicht lückenlos festgestellt werden (beispielsweise Monatsabschluss 009/2024, 006/2023, 001/2021, 009/2020).

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 128 Abs 3 StGHVO einzuhalten. Monats- und Quartalsnachweise sind von den Rechnungslegern am Original zu unterschreiben bzw elektronisch zu fertigen.

Die Anordnungen werden in der Marktgemeinde in elektronischer Form gem § 90 StGHVO erteilt. Auf den elektronischen Anordnungen ist der Budgetwert, das verbrauchte Budget sowie die Budgetüberschreitung ersichtlich. Die stichprobenartige Prüfung der Belege hat ergeben, dass auch Anordnungen erteilt werden, obwohl die Voranschlagsstellen überschritten werden oder kein Budget vorsehen (bspw ER 190004262, 190003171, 190000229).

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 12 Abs 1 Z 3 iVm § 84 Abs 1 StGHVO einzuhalten. Als anordnendes Organ obliegt dem Bürgermeister die Überwachung der Einhaltung der Voranschlagswerte. Der Anordnungsbefugte hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Überwachung der Einhaltung der veranschlagten Mittelverwendungen nach der im Voranschlag vorgesehenen Ordnung (Detailnachweis der Konten) erfolgt. Gem § 26 Abs 2 StGHVO sind Anordnungen von Mittelverwendungen, die im Voranschlag nicht oder nicht mehr ihre Bedeckung finden, zurückzuweisen.

5 Gemeindespezifische Feststellungen zur Prüfung der Sockelthemen

5.1 Allgemeine Feststellungen zu den Sockelthemen

Eine Übertragungsverordnung gem § 43 Abs 2 GemO wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark nicht beschlossen.

Eine Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushaltes (ADG) wurde vom Bürgermeister und vom Gemeindekassier mit 06.11.2023 erlassen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Mit 02.06.2025 wurde neuerlich eine überarbeitete Version erlassen und in Kraft gesetzt.

In den Beilagen 1 und 4 der ADG ist angeführt, dass eine Übertragung von Anordnungsbefugnissen an einen Bediensteten gem § 84 GemO iVm § 12 Abs 1 Z 1 StGHVO vorliegt und ist der Amtsleiter in beiden Beilagen namentlich angeführt. Den Prüfungsorganen wurde mitgeteilt, dass der Bürgermeister kein Anordnungsrecht gem § 84 GemO dem Amtsleiter schriftlich übertragen hat, da der Bürgermeister durch die beiden Vizebürgermeister vertreten wird.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die ADG samt Beilagen im Hinblick auf die tatsächlichen Gegebenheiten zu überarbeiten.

Lt Beilagen 5 und 10 der ADG (erlassen mit 02.06.2025) wurden eine Hauptzahlstelle und sechs Nebenzahlstellen eingerichtet. In der mit 06.11.2023 in Kraft getretenen ADG waren drei Nebenzahlstellen eingerichtet (siehe Punkt 5.2). Handverläge gem § 163 StGHVO sind nicht vorgesehen.

5.2 Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel

Hauptzahlstelle:
Von der Marktgemeinde wurde eine Hauptzahlstelle eingerichtet, welche als eigener Zahlweg im Nachweis der liquiden Mittel des Rechnungsabschlusses 2024 dargestellt ist. Der Kassenbestand der Barkasse (Konto 200010, „Kassa Sankt Veit in der Südsteiermark“) iHv € 129,00 stimmte am Prüfungstag (04.08.2025) mit den Aufzeichnungen im Kassabuch und den Aufzeichnungen der Buchhaltung überein.

Der eingerichteten Hauptzahlstelle sind lt Beilage 5 der ADG drei Bedienstete zugeordnet, die sich gegenseitig vertreten. Es werden lt Mitteilung der Marktgemeinde keine dokumentierten Kassenübergaben durchgeführt.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, dokumentierte Kassenübergaben gem § 158 StGHVO durchzuführen.

Beim Kontostand des Hauptgirokontos (Konto 210000) war am Prüfungstag ebenfalls die Übereinstimmung mit den Aufzeichnungen in der Buchhaltung gegeben.

Den Prüfungsorganen wurde das Unterschriftsprobenblatt des Hauptgirokontos für den Prüfungszeitraum sowie das aktuelle vom 17.04.2025 vorgelegt. Entsprechend § 143 Abs 3 StGHVO sind der Bürgermeister, der Vizebürgermeister und der Gemeindekassier sowie dessen Vertreter als Zeichnungsberechtigte angeführt. Die Unterschriftsprobenblätter sind gem § 144 Abs 2 StGHVO vom Bürgermeister und vom Gemeindekassier bzw der Gemeindekassierin durch eigenhändige Unterschrift samt Gemeindesiegel bestätigt.

Der Gemeindekassier kann für den Fall seiner vorübergehenden bis zu drei Monate dauernden Verhinderung ein Mitglied des Gemeinderates aus seiner Wahlpartei – ausgenommen Bürgermeister und Vizebürgermeister – oder einen Gemeindebediensteten mit seiner Vertretung schriftlich betrauen. Ein Gemeinderat, der auch Gemeindebediensteter (ausführendes Organ des Zahlungsverkehrs) ist, wurde gem § 85 Abs 7 GemO vom 14.08.2019 und vom 22.04.2025 (Wechsel in der Person des Gemeindekassiers) mit der Vertretung des Gemeindekassiers betraut.

Im Nachweis der liquiden Mittel sind zwei weitere Zahlwege dargestellt:

- Sparbuch Mietkautionen (Konto 210020): Der ausgewiesene Stand am Tagesabschluss vom 04.08.2025 iHv € 1.068,03 stimmte mit den Eintragungen im Sparbuch und dem gebuchten Stand am Konto 369300 (Mietkautionen, nicht voranschlagswirksame Gebarung) überein.
- Schwebende Zahlungen (Bankomat an Bank, Konto 200000 und 200001): wurden nicht geprüft.

In der Marktgemeinde ist der Bürgermeister gem § 45 Abs 2 lit k iVm § 84 GemO anordnendes Organ. Bei Verhinderung des Bürgermeisters bzw Mittelverwendungen, die den Bürgermeister betreffen, werden gem §§ 32 Abs 1 und 84 GemO durch die Stellvertreter in ihrer Reihenfolge angeordnet. Ein weiteres Anordnungsrecht unter seiner Verantwortung für einen Bediensteten besteht nicht (siehe Punkt 5.1).

In den vorliegenden schriftlichen Dienstverfügungen der einzelnen Bediensteten ist eine Zeichnungsberechtigung für das Hauptgirokonto nicht vorgesehen. Diese besteht ausschließlich gem § 143 Abs 3 Z 1 StGHVO.

Nebenzahlstellen:

Von der Marktgemeinde wurden lt Beilagen zur ADG vom Jahr 2025 sechs Nebenzahlstellen eingerichtet. Die Marktgemeinde teilte mit, dass bei drei Nebenzahlstellen keine Gemeindeeinnahmen lukriert werden.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die ADG samt Beilagen im Hinblick auf die tatsächlichen Gegebenheiten zu überarbeiten.

In der Marktgemeinde wurden drei Nebenzahlstellen einer Kassenprüfung unterzogen. Die Abrechnungsmodalitäten sind in der ADG unter der Beilage 10 geregelt. Die Nebenzahlstellen werden nicht als eigener Zahlweg im Nachweis der liquiden Mittel dargestellt. Bei den Nebenzahlstellen ist kein Bankomatterminal in Verwendung.

Die Überprüfung von zwei Nebenzahlstellen am 04.08.2025 ergab, dass die Abrechnungen mit der Hauptzahlstelle jeweils am Monatsletzten erfolgten und zum Zeitpunkt der Überprüfung noch keine Einzahlungen getätigt wurden.

In einem Bereich war ein Bargeldbestand in Höhe von € 309,00 vorhanden. Auf eine Überprüfung des Kassenbetrages mit den vorliegenden Belegen wurde aufgrund der Vielzahl an Belegen verzichtet. Die letzte Abrechnung mit der Hauptzahlstelle wurde am 23.12.2024 durchgeführt. Bei dieser Abrechnung wurde ein Gesamtbetrag von € 1.928,18 abgerechnet. Somit kann festgehalten werden, dass die zum Zeitpunkt der Einzahlung in der ADG (S/2023/0201) festgeschriebene Höchstsumme von € 500,00 weit überschritten wurde.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen in der Beilage 10 der ADG einzuhalten. Eine regelmäßige Abrechnung mit der Hauptzahlstelle hat quartalsmäßig zu erfolgen, jedenfalls ab einer Höhe von € 1.000,00 ist eine unverzügliche Abrechnung durchzuführen (ADG S/2025/0501).

Verbuchungspflichtige Drucksorten und geldgleiche Wertgegenstände (Gutscheine):

In der Marktgemeinde sind Gutscheine mit der Bezeichnung „Alternativregion Südsteiermark“ in Verwendung. Es handelt sich um Papierkarten im Wert von je € 10,00 mit fortlaufender Nummerierung. Diese werden bei Ausgabe mit dem Gemeindestempel abgestempelt und unterschrieben. Die Papiergutscheine können bei verschiedenen Stellen gekauft werden. Die Gutscheine werden auch für Ehrungen und Förderungen verwendet.

Die Verrechnung der Gutscheine wird über die nicht voranschlagswirksame Gebarung (Konto 363920) abgewickelt. Die Dokumentation erfolgt in einer Excel-Liste direkt im HBS mit Gutscheinnummer, Ausgabedatum, Empfänger, Einlösedatum, Verrechnungsdatum und Betrag.

Die Verwaltung der „Alternativregion Südsteiermark“-Gutscheine wurde aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht näher geprüft. Eine eingehendere Prüfung dieses Gutscheinsystems behält sich die Aufsichtsbehörde vor.

5.3 Haushaltsrücklagen mit ZMR

In der Marktgemeinde existieren zehn Sparbücher für zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit ZMR. Die Stände der ZMR (Konten 294xxx) der zweckgebundenen HHRL betragen per 31.12.2024 € 806.109,64 und stimmen lt Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b) mit den vorgelegten Eintragungen in den Sparbüchern überein. Die Stände auf den Vermögenskonten (934xxx) stimmen am Prüfungstag ebenfalls mit den Eintragungen in den Sparbüchern und Aufzeichnungen in der Buchhaltung überein.

Die zweckgebundenen Haushaltsrücklagen bestehen für „Wasserleitungsbau“, „Kanalbau“, „Müllbeseitigung“, „Straßensanierung Werkstraße“ (Interessentenbeiträge), „Tourismusverband“ (gebildet im Jahr 2014, VRV 1997), „Grunderwerb“ (VRV 1997), „Jagdpachtentgelt“ und „Mietzinsreserven“.

Zur zweckgebundenen HHRL mit ZMR „Jagdpachtentgelt“ teilte die Marktgemeinde mit, dass die Anteile, die nicht sechs Wochen nach der Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses behoben wurden, auf die zweckgebundene HHRL gelegt werden. Die Rücklagenentnahmen erfolgen für diverse Zwecke. Diese Vorgangsweise widerspricht den gesetzlichen Bestimmungen gem § 189 und § 190 StGHVO. Demnach sind zweckgebundene HHRL mit ZMR nur für jenen Zweck zu entnehmen, für den sie zugewiesen wurden.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die gesetzlichen Bestimmungen gem § 189 und § 190 StGHVO zur Bildung und Entnahme von zweckgebundenen HHRL mit ZMR zu beachten. Die Anteile des Jagdpachtschillings, die nicht sechs Wochen nach der Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses von den Grundeigentümern behoben wurden, verfallen zugunsten der Gemeindekasse und können aufgrund der nicht vorhandenen gesetzlichen Grundlage einer zweckgebundenen HHRL mit ZMR nicht zugeführt werden.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die HHRL „Jagdpachtentgelt“ mit Beschluss des zuständigen Kollegialorgans aufzulösen und die ZMR der Gemeindekasse zuzuführen.

Eine allgemeine Haushaltsrücklage in Höhe von € 44.614,59 ist vorhanden. Der Stand per 31.12.2024 im RA stimmt mit dem aktuellen Einzelnachweis über die liquiden Mittel (Stand 04.08.2025) überein.

Den Prüfungsorganen wurden alle Zeichnungsberechtigungen der Sparbücher für den Prüfungszeitraum (2020-2024) vorgelegt. Entsprechend § 143 Abs 3 StGHVO sind der Bürgermeister, der Vizebürgermeister und der Gemeindekassier sowie dessen Vertreter gem § 85 Abs 7 GemO als Zeichnungsberechtigte angeführt. Die Unterschriftsprobenblätter sind von allen Zeichnungsberechtigten durch eigenhändige Unterschrift samt Gemeindesiegel bestätigt.

Mit 16.04.2025 fand ein Wechsel in der Person des Gemeindekassiers statt. Die Unterschriftsprobenblätter für die Sparbücher der aktuellen Funktionsperiode konnten nicht

vorgelegt werden bzw wurde von der Marktgemeinde mitgeteilt, dass diese noch nicht aktualisiert wurden.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen zur gemeinsamen Zeichnungsberechtigung gem § 143 StGHVO einzuhalten.

5.4 Darlehen

Die Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark weist im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c VRV 2015) des Rechnungsabschlusses per 31.12.2024 insgesamt 24 Darlehen mit einem Endstand von € 6.962.152,98 aus.

Es sind drei Darlehen für Investitionszwecke von Ländern (Konto 341xxx) mit einer Gesamtsumme von € 192.084,20, weitere 17 Darlehen für Investitionszwecke von Finanzunternehmen im Inland (Konto 346xxx) mit einer Gesamtsumme von € 6.727.655,43, sowie vier kurzfristige Darlehen (Konto 359xxx) ausgewiesen. Von den kurzfristigen Darlehen sind zwei im Jahr 2024 ausgelaufen. Zwei kurzfristige Darlehen mit einer Gesamtsumme zum 31.12.2024 von € 42.413,35 laufen im Haushaltsjahr 2025 aus.

Die Darlehensakten werden in physischer Form geführt. Die Darlehensendstände per 31.12.2024 lt RA 2024 stimmen mit den vorgelegten Kontoauszügen überein.

Die Ablage der Darlehensunterlagen erfolgt in Ordnern und stellt sich übersichtlich dar.

Teilweise waren die Darlehensakten nicht vollständig:

- In neun Akten waren die Gemeinderatsbeschlüsse nicht abgelegt.
- In vier Akten waren die Darlehensverträge nicht abgelegt.
- In acht Akten waren die Funktionsbestätigungen nicht abgelegt.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Darlehensakten zu vervollständigen und über die gesamte Laufzeit strukturiert zu verwalten.

5.5 Leasinggeschäfte

Im RA 2024 werden in der Anlage 6i VRV 2015 zwei Finanzierungsleasinggeschäfte ausgewiesen. Die Aktenführung erfolgt in physischer Form.

Das Leasinggeschäft mit der Bezeichnung „R LED-Beleuchtung“ mit einem Buchwert zum 31.12.2024 iHv € 0,00 und einer Restlaufzeit von 0 Jahren ist bereits im Haushaltsjahr 2023 ausgelaufen. Dieses Leasing wird noch in der Anlage 6i ausgewiesen. In den elektronisch übermittelten Gemeindehaushaltsdaten ist das Leasinggeschäft nicht mehr enthalten.

Bei der Prüfung des zweiten Leasingaktes wurde folgendes festgestellt:
In der Anlage 6i ist das Leasinggeschäft mit der Bezeichnung „56 STK Leasing LED-Beleuchtung Seibersdorf“ mit einer Restlaufzeit von vier Jahren ausgewiesen. Lt dem vorgelegten Vertrag über den Umbau der öffentlichen Beleuchtung (abgeschlossen zwischen der Gemeinde Murfeld und der E GmbH & Co KG) handelt es sich beim Vertragsgegenstand um insgesamt 119 Stück Leuchten. Durch die Auflösung der Gemeinde Murfeld im Jahr 2020 kam die Katastralgemeinde Seibersdorf zur Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark und wurde der LED-Beleuchtungs-Anteil für Seibersdorf in den Leasingspiegel der Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark übernommen. Es wurde festgestellt, dass der Buchwert zum 31.12.2024 lt Anlage 6i iHv € 9.787,02 mit dem Wert der elektronisch übermittelten Gemeindehaushaltsdaten iHv € 9.326,75 nicht übereinstimmte. Die Unterlagen zu den laufenden Leasingraten sind im Akt abgelegt, die Restschuld beträgt € 9.326,75.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Datensätze der beiden Leasinggeschäfte in der Anlage 6i zu überprüfen und zu korrigieren.

5.6 Haftungen

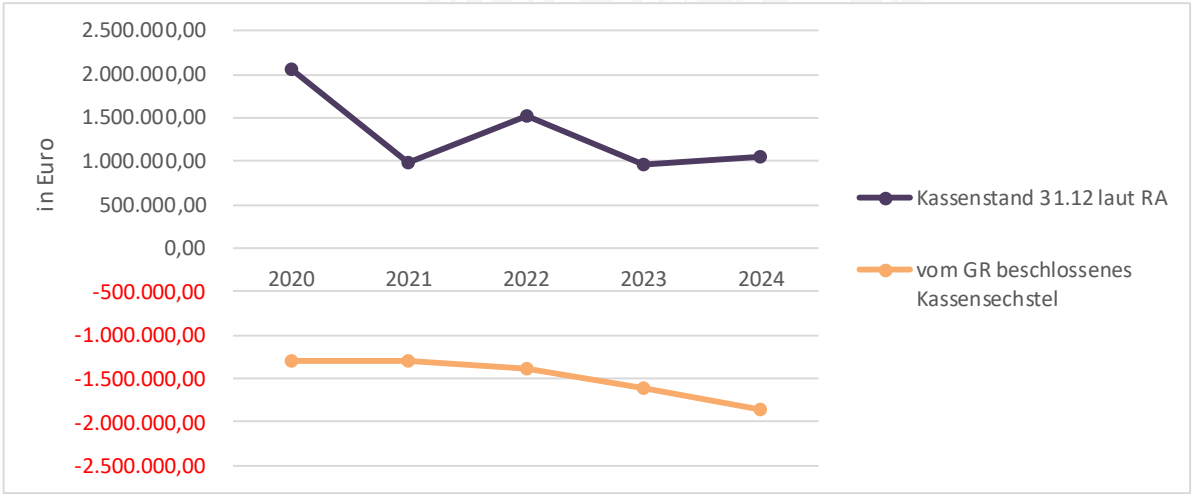
Bei dieser Querschnittsprüfung wurden die Haftungen umfassend geprüft. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden unter Pkt 4 dargestellt.

5.7 Finanzsituation

Liquidität und Entwicklung des Kassenstandes

Entwicklung der Kassenstände inkl Kassensechstel

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
Kassenstand 31.12 laut RA	2.058.862,98	980.870,51	1.514.272,61	969.044,36	1.058.762,47
vom GR beschlossenes Kassensechstel	-1.303.000,00	-1.306.000,00	-1.395.000,00	-1.613.000,00	-1.854.000,00



Datenquelle: GemBon, 03.06.2025

Die Darstellung zeigt lt Rechnungsabschluss in den Rechnungsjahren 2020 bis 2024 per 31.12. einen positiven Kassenendstand. Die Liquidität der Marktgemeinde war im gesamten Prüfungszeitraum sichergestellt.

Eine wesentliche Stärkung des Kassenstandes wurde im Haushaltjahr 2020 festgestellt. Durch die vollständige Darlehenszuzählung von € 2.500.000,00 wurde beim Vorhaben „VC 1200016 Grundbesitz“ ein Finanzierungsüberschuss iHv € 773.263,14 dargestellt. Eine Stärkung des Kassenstandes aus einem vergleichbaren Sachverhalt wurde beim Vorhaben „VC 1200019 Kulturpflege“ (Finanzierungsüberschuss von € 399.746,32) festgestellt. Beide Vorhaben wurden in den Folgejahren weitergeführt. Das investive Einzelvorhaben mit dem VC 1200019 wurde im Haushaltsjahr 2023 abgeschlossen.

Im Jahr 2023 wurde beim Vorhaben „VC 3200046 Feuerwehr Siebing“ ein Finanzierungsüberschuss iHv € 62.669,22 dargestellt, der auf die vollständige Darlehenszuzählung iHv € 350.000,00 zurückzuführen ist. Eine Stärkung des Kassenstandes aus einem vergleichbaren Sachverhalt wurde beim Vorhaben „VC 3200054 Wasserversorgung_Verband“ (Finanzierungsüberschuss von € 39.637,61) festgestellt.

Im Jahr 2024 wurde beim Vorhaben „VC 1200068 Sängerheim Siebing“ ein Finanzierungsüberschuss iHv € 206.513,16 dargestellt, der auf die vollständige Darlehenszuzählung iHv € 250.000,00 zurückzuführen ist.

Diese Mittel haben in den Jahren 2020, 2023 und 2024 zu einer unzulässigen Stärkung des Girokontostandes geführt.

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Abberufung von Mitteln aus Darlehen ausschließlich nach den Erfordernissen lt Baufortschritt durchzuführen, um Kassenstärkungen über zweckgebundene Mittel aus Darlehen zu verhindern. Es wird auf die Grundsätze zur Führung des Gemeindehaushaltes gem § 3 Abs 2 StGHVO hingewiesen.

Im Prüfungszeitraum waren lt Quartalsmeldungen der Marktgemeinde die Kassenstände immer positiv.

Im Haushaltsjahr 2024 wurden zwei Darlehensaufnahmen von insgesamt € 330.000,00 aufsichtsbehördlich genehmigt.

Bei acht mehrjährigen investiven Einzelvorhaben besteht per 31.12.2024 ein Finanzierungsbedarf von insgesamt € 636.916,66. Diese Vorhaben werden lt Marktgemeinde im Haushaltsjahr 2025 weitergeführt.

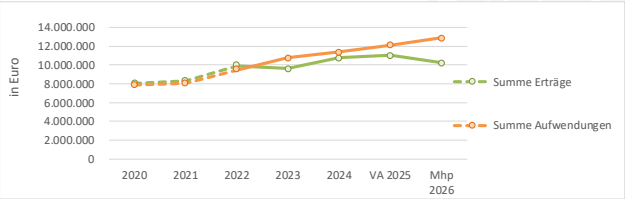
Beurteilung des Ergebnishaushaltes

Entwicklung des Ergebnishaushalts
61060 St. Veit in der Südsteiermark, Werte in Euro

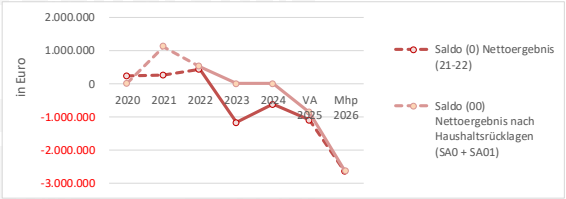
MVAG-Ebene	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (0. Ebene)	MVAG-Code	2020	2021	2022	2023	2024	VA 2025	Mhp 2026
SU	Summe Erträge	21	8.059.958	8.271.060	9.907.488	9.605.572	10.778.701	11.016.900	10.225.000
SU	Summe Aufwendungen	22	7.831.887	8.019.156	9.477.346	10.772.692	11.395.728	12.116.900	12.883.500
SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21-22)	**SA0**	228.071	251.904	430.142	-1.167.120	-617.027	-1.100.000	-2.658.500
SA00	Saldo (00) Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA0 + SA01)	**SA00**	0	1.116.686	512.331	0	0	-855.800	-2.636.900

1) Bei Daten bis 2019 nur finanzierungswirksame Transaktionen (ohne Abschreibungen, Rückstellungen) — Aufwendungen abzügl. nicht finanzierungswirksame 10.544.700

Summe Erträge und Aufwendungen 61060 St. Veit in der Südsteiermark



Nettoergebnis (SA0 und SA00) 61060 St. Veit in der Südsteiermark



Datenquelle: GemBon, 03.06.2025

Die Kennzahlen SA0 und SA00 waren in den Jahren 2020 bis 2022 positiv bzw ausgeglichen. In den Haushaltsjahren 2023 und 2024 wurde ein negatives Nettoergebnis erzielt. Die Marktgemeinde war nicht in der Lage, die Differenz zwischen nicht finanzierungswirksamen Aufwendungen und nicht finanzierungswirksamen Erträgen durch finanzierungswirksame Erträge zu bedecken. Die Plandaten des Voranschlags 2025 und des MHP 2026 zeigen ebenfalls eine negative Entwicklung des Ergebnishaushaltes.

Von der Möglichkeit der Entnahme aus der Rücklage EB wurde in den Jahren 2020, 2023 und 2024 Gebrauch gemacht und das Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA00) dadurch ausgeglichen.

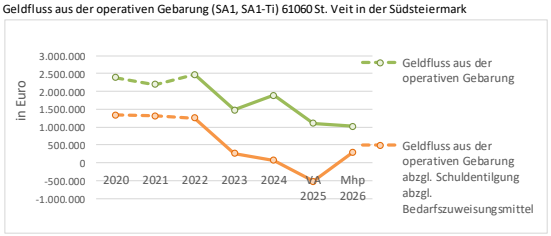
Die Kurve des SA00 (Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen) fällt lt Plandaten des Voranschlags 2025 und MHP 2026 stark ab.

Beurteilung des Finanzierungshaushaltes

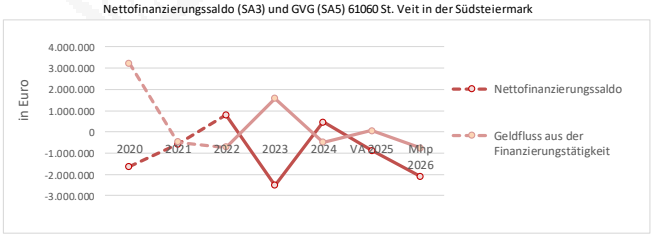
Entwicklung des Finanzierunghaushalts
61060 St. Veit in der Südsteiermark, Werte in Euro

MVAG-Ebene	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (0. Ebene)		2020	2021	2022	2023	2024	VA 2025	Mhp 2026
SA1	Geldfluss aus der operativen Gebarung	**SA1**	2.382.585	2.193.064	2.466.595	1.474.173	1.884.044	1.112.700	1.023.800
SA1-Ti	Geldfluss aus der operativen Gebarung abzgl. Schuldentilgung abzgl. Bedarfszuweisungsmittel	**SA1-Ti**	1.329.521	1.317.168	1.247.289	270.573	77.918	-512.700	292.100
SA2	Geldfluss aus der investiven Gebarung	**SA2**	-4.014.443	-2.777.332	-1.684.326	-3.986.731	-1.410.669	-1.992.200	-3.112.800
SA3	Nettofinanzierungssaldo	**SA3**	-1.631.858	-584.268	782.269	-2.512.558	473.375	-879.500	-2.089.000
SA4	Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	**SA4**	3.220.375	-482.837	-737.434	1.578.577	-493.952	52.800	-746.100
SA5	Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	**SA5**	1.588.517	-1.067.105	44.835	-933.981	-20.577	-826.700	-2.835.100

Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1, SA1-Ti) 61060 St. Veit in der Südsteiermark



Nettofinanzierungssaldo (SA3) und GVG (SA5) 61060 St. Veit in der Südsteiermark



Datenquelle: GemBon, 03.06.2025

Gem § 3 Abs 3 VRV 2015 sind im Finanzierungshaushalt alle Einzahlungen und Auszahlungen zu erfassen. Eine Einzahlung ist der Zufluss und eine Auszahlung der Abfluss an liquiden Mitteln in einem Jahr.

In den Rechnungsjahren 2020 bis 2024 wird ein positiver Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1) ausgewiesen. Für die Jahre 2025 und 2026 wird ebenfalls ein positiver SA1 prognostiziert.

Eine Sicherstellung der Liquidität der Marktgemeinde ist unter anderem dann gegeben, wenn der Saldo der operativen Gebarung (SA1) ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Darlehen (SA1-Ti) einschließlich der Bedarfszuweisungen für direkte investive Einzelvorhaben zu decken.

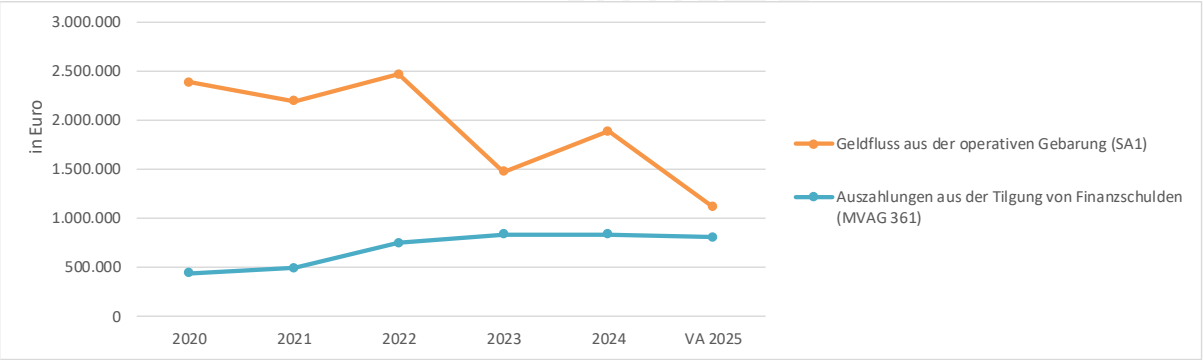
Die Darstellung zeigt, dass der Saldo 1 im gesamten Prüfungszeitraum ausreichend war, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Darlehen (SA1-Ti) einschließlich der Bedarfszuweisungen für direkte investive Einzelvorhaben zu decken. Im Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 weist diese Kennzahl einen negativen Wert in der Höhe von € - 512.700,00 aus.

Der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5) war in den Rechnungsjahren 2020 und 2022 positiv. Der SA5 weist in den Rechnungsjahren 2021, 2023 und 2024 negative Ergebnisse aus. Im Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 wird ebenfalls ein negativer Saldo 5 prognostiziert. Im MHP 2026 wird ein stark negativer Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung dargestellt.

In den Rechnungsjahren 2020, 2021, 2022 und 2023 war ein Haushaltsausgleich gegeben und es konnten die frei verfügbaren Mittel aus der operativen Gebarung zur Finanzierung von investiven Vorhaben verwendet werden. Im Rechnungsjahr 2024 standen der Marktgemeinde im Kernhaushalt keine frei verfügbaren Mittel zur Verfügung. Auch die Plandaten des Voranschlages 2025 und MHP 2026 zeigen durch die präliminierte hohe Investitionstätigkeit eine stark negative Entwicklung.

Entwicklung der Leistbarkeit der Darlehenstilgungen (SA1 / MVAG 361)

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024	VA 2025
Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1)	2.382.585	2.193.064	2.466.595	1.474.173	1.884.044	1.112.700
Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden (MVAG 361)	439.264	492.096	746.305	829.900	832.026	804.900



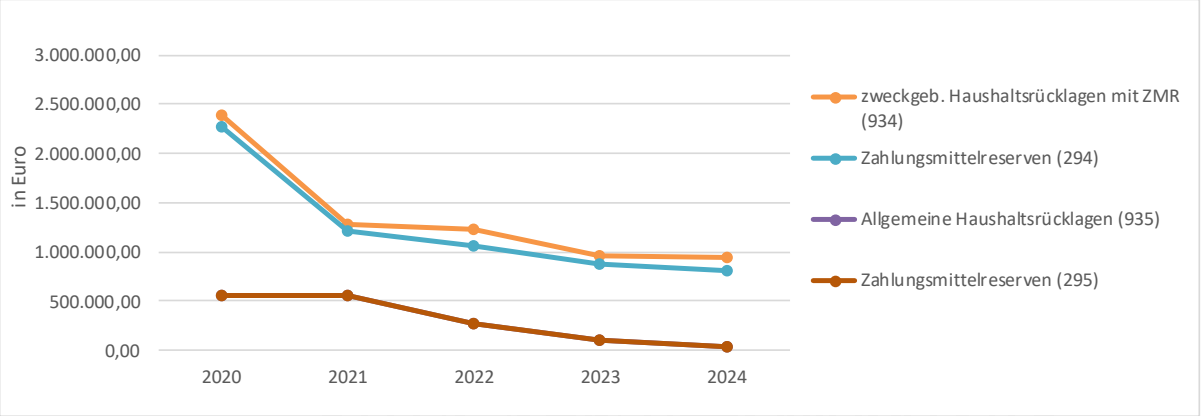
Datenquelle: GemBon, 03.06.2025

Im gesamten Prüfungszeitraum war eine Bedeckung der Schuldentilgung mit dem Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1) möglich. Die Voranschlagswerte 2025 zeigen, dass der Geldfluss aus der operativen Gebarung (SA1) ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Darlehen zu decken.

Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven

Entwicklung der Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
zweckgeb. Haushaltsrücklagen mit ZMR (934)	2.396.663,57	1.288.273,36	1.222.536,39	964.482,11	939.847,04
Zahlungsmittelreserven (294)	2.278.744,37	1.212.105,99	1.060.131,01	871.073,14	806.109,64
Allgemeine Haushaltsrücklagen (935)	566.408,67	566.451,15	266.492,92	98.526,11	44.614,59
Zahlungsmittelreserven (295)	566.408,67	566.451,15	266.492,92	98.526,11	44.614,59



Datenquelle: GemBon, 03.06.2025

Die Entwicklung der Haushaltsrücklagen zeigt, inwieweit Rücklagen vorhanden sind und ob Rücklagen aufgebaut bzw aufgebraucht werden.

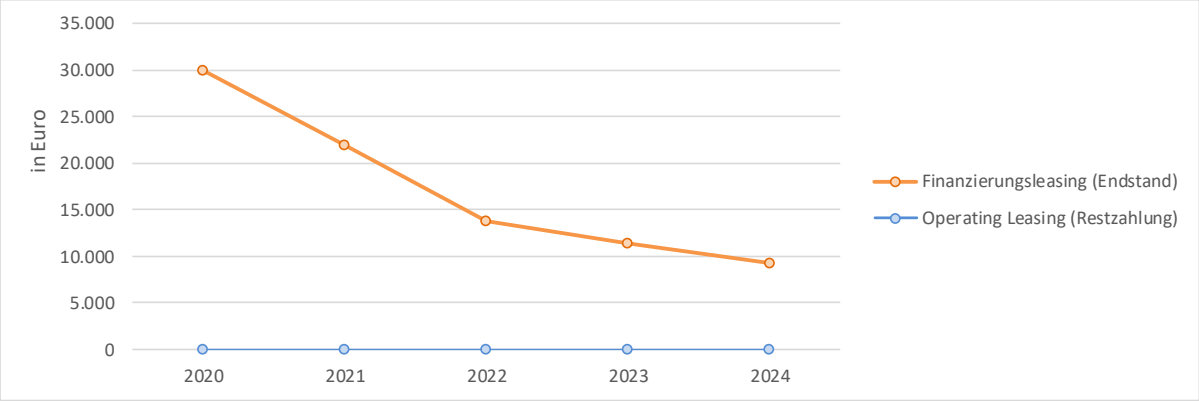
Im Rechnungsabschluss 2024 der Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark werden zehn zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit ZMR mit einem Stand von insgesamt € 806.109,64 sowie eine allgemeine Haushaltsrücklage mit einem ZMR-Stand von € 44.614,59 ausgewiesen. Die sich aus dem RA 2024 ergebende Zuführung an die ZMR bei der Haushaltsrücklage Wasserleitungsbau wurde am 18.03.2025 iHv € 133.737,40 durchgeführt.

Die Grafik zeigt, dass sich die allgemeine Haushaltsrücklage sowie die zweckgebundenen Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven seit dem Haushaltsjahr 2020 kontinuierlich verringert haben.

Leasingverpflichtungen

Entwicklung der Leasing-Verpflichtungen (Endstand Rechnungsjahr)

Leasing, in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
Finanzierungsleasing (Endstand)	29.901	21.947	13.845	11.362	9.327
Operating Leasing (Restzahlung)	0	0	0	0	0



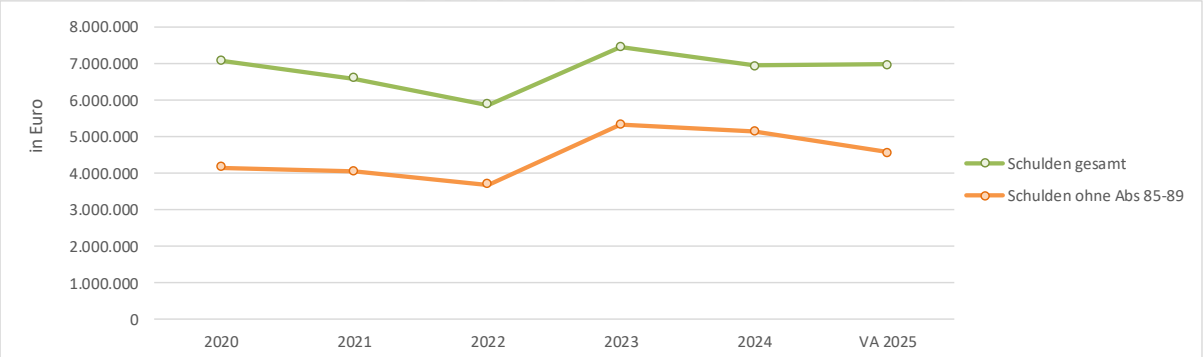
Datenquelle: GemBon, 03.06.2025

Die vorliegende Grafik stellt die Entwicklung von zwei Finanzierungsleasings (R Leasing LED-Beleuchtung, LED-Beleuchtung Seibersdorf) in den Jahren von 2020 bis 2023 dar, im Jahr 2024 sind nur mehr die Restzahlungen für die LED-Beleuchtung Seibersdorf ausgewiesen. Der Wert, der diese Leasingart repräsentiert, zeigt eine kontinuierliche Verringerung. Operating Leasinggeschäfte werden im Prüfungszeitraum nicht ausgewiesen.

Entwicklung des Schuldenstandes im Prüfungszeitraum

Entwicklung des Gesamtschuldenstandes für Investitionszwecke

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024	VA 2025
Schulden gesamt	7.077.224	6.602.342	5.873.010	7.454.070	6.962.153	6.992.381
Schulden ohne Abs 85-89	4.158.398	4.051.706	3.697.566	5.324.832	5.164.016	4.583.703



Datenquelle: GemBon, 03.06.2025

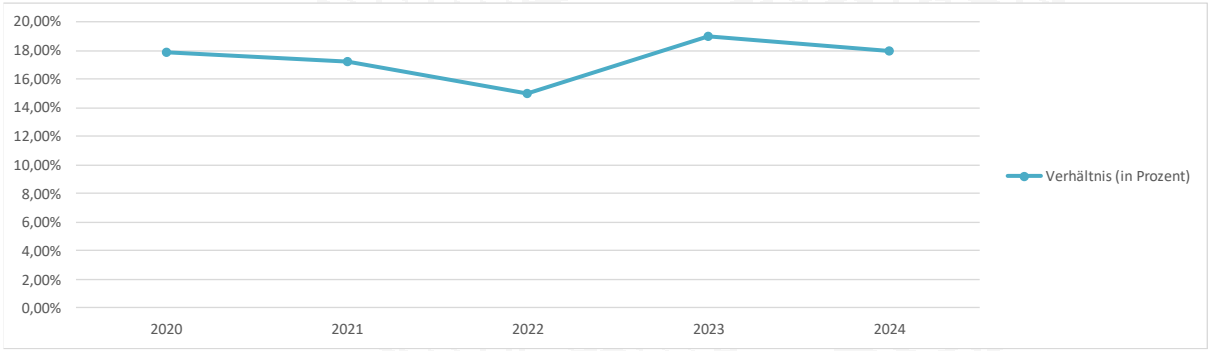
Der Schuldenstand der Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark verringerte sich im Prüfungszeitraum von € 7.077.223,79 (Endstand zum 31.12.2020) auf € 5.873.009,71 (Endstand per 31.12.2022). Die wesentliche Erhöhung des Schuldenstandes erfolgte im Haushaltsjahr 2023 durch die Darlehensaufnahmen für folgende Vorhaben:

- VC 1200016 Grundbesitz: Zugang iHv € 1.600.000,00
- VC 1200039 Kindergartenerweiterung St. Veit: Zugang iHv € 200.000,00
- VC 3200046 Feuerwehr Siebing: Zugang iHv € 350.000,00
- VC 3200054 Wasserversorgung_Verband: Zugang iHv € 100.000,00
- VC 3200053 Abwasser_Verband_Transferzahlungen: Zugang iHv € 150.000,00

Insgesamt scheinen im Rechnungsabschluss 2024 24 Darlehen auf, wovon im Jahr 2024 zwei Darlehen ausgelaufen sind. Im Haushaltsjahr 2025 werden weitere zwei und 2026 ebenfalls zwei Darlehen auslaufen. Lt dem vorliegenden und beschlossenen Voranschlag 2025 sind fünf neue Darlehensaufnahmen iHv insgesamt € 930.000,00 präliminiert.

Entwicklung des Schuldenstandes zur Bilanzsumme
61060 St. Veit in der Südsteiermark

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024
Gesamtschuldenstand für Investitionszwecke	7.077.224	6.602.342	5.873.010	7.454.070	6.962.153
Bilanzsumme	39.610.309	38.335.568	39.073.356	39.184.996	38.704.239
Verhältnis (in Prozent)	17,87%	17,22%	15,03%	19,02%	17,99%



Datenquelle: GemBon, 03.06.2025

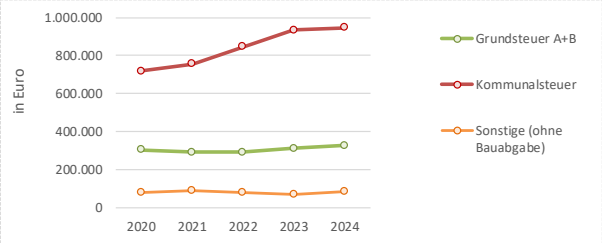
Der Vergleich des Schuldenstandes zur Bilanzsumme zeigt, dass die Marktgemeinde eine mäßige Darlehensbelastung und somit auch einen mäßig hohen Verschuldungsgrad zu tragen hat. Im Haushaltsjahr 2025 sind lt Voranschlag fünf Darlehensaufnahmen von insgesamt € 930.000,00 präliminiert und wird sich der Verschuldungsgrad entsprechend weiter erhöhen.

Kennzahlen und Auswertungen zur Einnahmensituation (FHH)

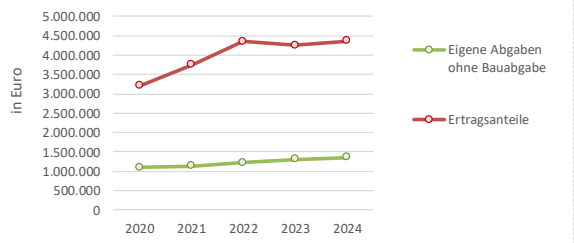
Überblick: Eigene Abgaben und Ertragsanteile

Werte in Euro	2020	2021	2022	2023	2024	VA 2025
Grundsteuer A	50.194	48.952	42.421	49.805	45.896	48.000
Grundsteuer B	254.120	242.223	250.165	261.092	280.193	285.000
Kommunalsteuer	717.317	754.597	845.457	933.160	946.716	920.000
Tourismusabgaben	7.433	5.108	7.283	7.038	3.222	5.500
Lustbarkeitsabgaben ohne VLT-Abgabe	0	0	1.216	0	0	1.000
Bauabgabe	89.278	68.701	129.494	88.873	50.745	70.000
Verwaltungsabgaben	46.148	50.545	41.162	33.079	30.276	41.500
Sonstige eigene Abgaben	27.994	31.416	28.098	29.118	51.570	66.000
Summe 1: eigene Abgaben ohne Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe	**1.103.206**	**1.132.840**	**1.215.802**	**1.313.292**	**1.357.871**	**1.367.000**
Ertragsanteile (859) inkl. Spielbankabgabe (858)	3.201.850	3.748.103	4.352.320	4.255.826	4.358.711	4.303.300
Summe 2: eigene Abgaben und Ertragsanteile ohne Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe	**4.305.056**	**4.880.943**	**5.568.122**	**5.569.118**	**5.716.583**	**5.670.300**
Summe 3: eigene Abgaben und Ertragsanteile inkl. Bauabgabe, ohne VLT-Abgabe	**4.394.335**	**4.949.644**	**5.697.616**	**5.657.992**	**5.767.328**	**5.740.300**
Gebrauchsabgaben	0	0	0	0	0	0

Entwicklung ausgewählter eigener Abgaben 61060 St. Veit in der Südsteiermark



Entwicklung eigener Abgaben und Ertragsanteile 61060 St. Veit in der Südsteiermark



Datenquelle: GemBon, 03.06.2025

Die Darstellung zeigt im Zeitraum von 2020 bis 2024 eine positive Entwicklung der gemeindeeigenen Steuern und Abgaben einschließlich der Ertragsanteile. Lediglich im Rechnungsjahr 2023 zeigt sich gegenüber dem Jahr 2022 ein Rückgang bei den Ertragsanteilen.

Die Entwicklung der Einnahmen aus der Kommunalsteuer weist eine positive Tendenz auf. Die Einnahmen stiegen im Jahr 2020 von € 717.316,63 auf € 946.715,60 im Jahr 2024, was einem Anstieg von rund 32 % entspricht.

6 Zusammenfassung der wesentlichen Aufforderungen und Empfehlungen

Nachstehend finden Sie eine Zusammenfassung der wesentlichen Aufforderungen und Empfehlungen. Die näheren Details zu diesen Aufforderungen und Empfehlungen sind den einzelnen Berichtspunkten des Prüfungsberichtsteils zu entnehmen.

lfd. Nr.	Bezug zum Prüfbericht		Aufforderungen und Empfehlungen der Prüfungsorgane
1.	4.2	Aktenführung - Struktur und Ordnung aller Haftungen	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die fehlenden Unterlagen in den Haftungsakten zu ergänzen. Auch die Mitteilungen der Verbände über die jährlichen Abschichtungen sind im Haftungsordner abzulegen. Die Haftungsakten sind strukturiert zu verwalten und eine Übereinstimmung mit dem Haftungsnachweis (Anlage 6r VRV 2015) im jeweiligen Rechnungsabschluss ist sicherzustellen.
2.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, diesen Umstand zu prüfen und sicherzustellen, dass die Haftungen bis zu diesem Zeitpunkt abgeschichtet sind.
3.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Haftung mit der Nummer .8670 in der Anlage 6r zu korrigieren, um eine korrekte Darstellung der Haftungen sicherzustellen.
4.	4.4	Prüfung und Abstimmung der Darstellung aller Haftungen im Haftungsnachweis (Anlage 6r)	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, den Haftungsrahmen entsprechend den vertraglichen Bedingungen (Darlehensanteil inkl Zinsen und Nebengebühren) auszuweisen.
5.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, für jeden Bauabschnitt eine eigene Haftungsposition im Haftungsnachweis vorzusehen und wird empfohlen die Haftungsposition auch nach dem Zweck (bspw Bauabschnitt, Vorhaben etc) entsprechend zu bezeichnen, um eine transparente und nachvollziehbare Darstellung aller Haftungen zu gewährleisten.

6.	4.7	Kaufverträge mit Haftungen zur Beseitigung allfälliger Altlasten	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, auch Haftungen zur Beseitigung von eventuell auftretenden Altlasten in den Haftungsnachweis zu übernehmen, um eine korrekte Darstellung aller Haftungen zu gewährleisten.
7.	4.8	Risikomanagement für Haftungen	Der Marktgemeinde wird empfohlen, künftig die bestehenden Haftungen im Hinblick auf Risiken zu beobachten, um ggf geeignete Maßnahmen ergreifen zu können.
8.	4.11	Sachverhalte außerhalb des Prüfungsgegenstandes	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 128 Abs 3 StGHVO einzuhalten. Monats- und Quartalsnachweise sind von den Rechnungslegern am Original zu unterschreiben bzw elektronisch zu fertigen.
9.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen des § 12 Abs 1 Z 3 iVm § 84 Abs 1 StGHVO einzuhalten. Als anordnendes Organ obliegt dem Bürgermeister die Überwachung der Einhaltung der Voranschlagswerte. Der Anordnungsbefugte hat dafür Sorge zu tragen, dass eine Überwachung der Einhaltung der veranschlagten Mittelverwendungen nach der im Voranschlag vorgesehenen Ordnung (Detailnachweis der Konten) erfolgt. Gem § 26 Abs 2 StGHVO sind Anordnungen von Mittelverwendungen, die im Voranschlag nicht oder nicht mehr ihre Bedeckung finden, zurückzuweisen.
10.	5.1	Allgemeine Feststellungen zu den Sockelthemen	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die ADG samt Beilagen im Hinblick auf die tatsächlichen Gegebenheiten zu überarbeiten.
11.	5.2	Prüfung der Zahlstellen – liquide Mittel	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, dokumentierte Kassenübergaben gem § 158 StGHVO durchzuführen.
12.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die ADG samt Beilagen im Hinblick auf die tatsächlichen Gegebenheiten zu überarbeiten.

13.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen in der Beilage 10 der ADG einzuhalten. Eine regelmäßige Abrechnung mit der Hauptzahlstelle hat quartalsmäßig zu erfolgen, jedenfalls ab einer Höhe von € 1.000,00 ist eine unverzügliche Abrechnung durchzuführen (ADG S/2025/0501).
14.	5.3	Haushaltsrücklagen mit ZMR	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die gesetzlichen Bestimmungen gem § 189 und § 190 StGHVO zur Bildung und Entnahme von zweckgebundenen HHRL mit ZMR zu beachten. Die Anteile des Jagdpachtschillings, die nicht sechs Wochen nach der Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses von den Grundeigentümern behoben wurden, verfallen zugunsten der Gemeindekasse und können aufgrund der nicht vorhandenen gesetzlichen Grundlage einer zweckgebundenen HHRL mit ZMR nicht zugeführt werden.
15.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die HHRL „Jagdpachtentgelt“ mit Beschluss des zuständigen Kollegialorgans aufzulösen und die ZMR der Gemeindekasse zuzuführen.
16.			Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Bestimmungen zur gemeinsamen Zeichnungsberechtigung gem § 143 StGHVO einzuhalten.
17.	5.4	Darlehen	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Darlehensakten zu vervollständigen und über die gesamte Laufzeit strukturiert zu verwalten.
18.	5.5	Leasinggeschäfte	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Datensätze der beiden Leasinggeschäfte in der Anlage 6i zu überprüfen und zu korrigieren.
19.	5.7	Finanzsituation	Die Marktgemeinde wird aufgefordert, die Abberufung von Mitteln aus Darlehen ausschließlich nach den Erfordernissen lt Baufortschritt durchzuführen, um Kassenstärkungen über zweckgebundene Mittel aus Darlehen zu verhindern. Es wird auf die Grundsätze zur Führung des Gemeindehaushaltes gem § 3 Abs 2 StGHVO hingewiesen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Prüfungsleiterin

Sabine Schirgi, BA
(elektronisch gefertigt)
Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau

Das Land Steiermark	**Unterzeichner**	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-07-21T11:46:53+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	